

PRAXISLEITFADEN EXPORT



Inhaltsverzeichnis

1	Exportstandort Oberösterreich	1
1.1	Schwieriges geopolitisches Umfeld, ambitionierte Exportziele	3
1.2	Perspektiven und Potenziale	3
2	Warum exportieren?	3
3	Strategischer Markteintritt.....	4
3.1	Die 7 W des Exports.....	4
4	Unterschied Inlands-/Auslandsgeschäft.....	5
4.1	Definition Gemeinschafts- und Drittlandgebiet	5
5	Exportvertrag.....	5
5.1	Gestaltung des Exportvertrages	5
5.2	Anwendbares Recht	6
6	INCOTERMS®	7
6.1	Wesentliche Änderungen durch die INCOTERMS® 2020	9
7	Exportkosten	10
8	Exportfinanzierung und Absicherung	11
8.1	Exportkalkulierung.....	11
8.2	Exportfinanzierung	13
8.2.1	Freie Exportfinanzierung	13
8.2.2	Geförderte Exportfinanzierung	14
8.3	Absicherung von Risiken.....	14
8.3.1	Mittelsicherung gegen politische und wirtschaftliche Risiken	14
8.3.2	Mittelsicherung gegen Kursrisiken	15
8.3.3	Zahlungstechniken und Risikoabsicherung	15
8.3.4	Exportkreditversicherung.....	16
9	Exportförderung und Unterstützung durch die Wirtschaftskammer.....	16
9.1	Direkte Exportförderungen OÖ	16
9.2	Exportfinanzierung/Garantien/Investitionen im Ausland/Inlandsschutz im Ausland	16
10	Warenlieferungen in EU-Länder	16
10.1	Allgemeines	16
10.2	Lieferungen an Unternehmer.....	17
10.2.1	Verbringung der Ware über die Grenze in einen anderen Mitgliedstaat	17
10.2.2	Überprüfung der UID-Nummer des EU-Kunden.....	17
10.2.3	Rechnungsvermerk und Buchnachweis.....	17

10.3	Reihengeschäft (im Binnenmarkt).....	18
10.3.1	Die Bestimmung des Lieferortes.....	19
10.4	Dreiecksgeschäft	20
10.5	Innergemeinschaftliches Verbringen	20
10.5.1	Buchnachweis bei ig Verbringen	20
10.5.2	Sonderfall Konsignationslager	21
10.5.3	Vorübergehende Verwendung	21
10.6	Versandhandel-Lieferung an Endverbraucher/Nicht-Unternehmer.....	22
10.6.1	Ausnahme Kleinstunternehmerregelung	22
10.6.2	EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) – Elektronische Plattform zur vereinfachten Abfuhr der Umsatzsteuer in unterschiedliche EU-Mitgliedstaaten.....	22
10.7	Zusammenfassende Meldung	23
10.8	Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)	23
10.9	INTRASTAT-Meldung	23
10.10	Gewährleistung und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	24
10.11	Lieferkonditionen (INCOTERMS®)	24
10.12	Sonderbestimmungen	25
11	Ausfuhrlieferung in Drittländer	25
11.1	Ausfuhr aus der EU – Steuerrecht	25
11.2	Ausfuhr aus der EU – Zollrecht.....	27
11.2.1	EORI-Nummer.....	27
11.3	Ausfuhrbeschränkungen	27
11.3.1	Dual-Use-Waren und Embargos	27
11.3.2	Sonstige Ausfuhrbeschränkungen.....	28
11.4	Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle/Ausführer	28
11.5	Dokumente und Informationen für die Ausfuhrzollabfertigung.....	28
11.5.1	Exportrechnung	29
11.6	Ablauf des Ausfuhrverfahrens.....	30
11.7	Ausfuhr im Postverkehr.....	31
11.8	Dokumente für den internationalen Warenverkehr	31
11.8.1	Allgemeine Exportdokumente.....	31
11.8.2	Access2Markets Datenbank	32
11.8.3	Vorübergehende Verwendung von Waren im Zolllausland – Carnet ATA.....	32
12	Einfuhr in Drittländern und Zollpräferenzen.....	33
12.1	Nichtpräferenzialer Ursprung – Ursprungszeugnis	34

12.1.1	Ursprungsregeln	34
12.2	Zollpräferenzen, präferenzierter Ursprung.....	34
12.2.1	Autonomer Ursprung	34
12.3	Die Form des Ursprungsnachweises	35
12.3.1	Vereinfachung für Ermächtigte Ausführer	36
13	Zahlungsbedingungen im Ausland	36
13.1	Akkreditiv (Letter of credit).....	37
14	Import.....	38
14.1	Inneregemeinschaftlicher Erwerb	38
14.1.1	Voraussetzungen für den inneregemeinschaftlichen Erwerb	38
14.1.2	Ort des inneregemeinschaftlichen Erwerbes	38
14.1.3	Entstehen der Steuerschuld beim inneregemeinschaftlichen Erwerb.....	38
14.1.4	Vorsteuerabzug beim inneregemeinschaftlichen Erwerb.....	38
14.2	Inneregemeinschaftliche Verbringung	39
14.3	Umsatzsteuervoranmeldung (UVA).....	39
14.4	Sonderregelung für Schwellenerwerber	39
14.5	Import aus dem Drittland.....	40
14.5.1	Verfahren zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer	40
14.5.2	Entstehung der Steuerschuld	40
14.5.3	Bare Entrichtung der EUSt.....	41
14.5.4	Unbare Entrichtung - über das Steuerkonto des Empfängers (Importeurs)	41
14.5.5	Befreiung von der EUSt bei anschließender inneregemeinschaftlicher Lieferung	42
15	Wichtige Adressen und Kontaktstellen	44

Abkürzungsverzeichnis

ABD	Ausfuhrbegleitdokument
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art	Artikel
AT	Österreich
ATA	Admission Temporaire
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BREXIT	British Exit
BRP	Bruttorealprodukt
bzw.	beziehungsweise
CETA	Canada-EU Trade Agreement
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EORI	Economic Operator Registration and Identification
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-OSS	EU-One-Stop-Shop
EUR	Euro
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
ICC	International Chamber of Commerce
ig	innergemeinschaftliche
INCOTERMS®	International Commercial Terms
inkl.	inklusive
INTRASTAT	Innergemeinschaftliche Handelsstatistik
IT	Italien, Informationstechnik
kg	Kilogramm
L/C	Letter of credit
max.	maximal
MIAS	Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem
oö.	oberösterreichischen
OÖ	Oberösterreich
REX	Registrierter Ausführer
RTIC	Reporting Tool Intra Collect
TARIC	Zolltarifdatenbank der Europäischen Union
UID	Umsatzsteueridentifikationsnummer
UN	Übereinkommen der Vereinten Nationen
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
WKOÖ	Wirtschaftskammer Oberösterreich
WVB	Warenverkehrsbescheinigung
z.B.	zum Beispiel
ZM	Zusammenfassende Meldung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Anzahl der Exporteure OÖ	1
Abbildung 2 Positive Exportentwicklung seit 1995	1
Abbildung 3 Top 10 Exportmärkte OÖ	2
Abbildung 4 Top 10 Exportpositionen OÖ.....	2
Abbildung 5 Inlands- vs. Auslandsgeschäft	5
Abbildung 6 INCOTERMS®	9
Abbildung 7 Exportkalkulation	12
Abbildung 8 Reihengeschäft (im Binnenmarkt)	18
Abbildung 9 Dreiecksgeschäft	20
Abbildung 10 Innergemeinschaftliches Verbringen	20
Abbildung 11 Ablauf Akkreditiv.....	37

1 Exportstandort Oberösterreich

Die Entwicklung der oberösterreichischen Exportwirtschaft ist eine Erfolgsstory, die ihresgleichen sucht. Produkte und Dienstleistungen „Made in Upper Austria“ sind weltweit begehrt denn je zuvor. Lagen die österreichischen Warenexporte vor über 20 Jahren zum Zeitpunkt des EU-Beitritts (1995) noch bei einem Volumen von 10 Mrd. EUR, so konnte die heimische Exportwirtschaft im Jahr 2019 erstmals die Marke von 40 Milliarden EUR (bei einem BRP von 68,4 Mrd. EUR) erreichen!

Hinter diesem all-time-high und folgenden beeindruckenden Zahlen stehen die Exporterfolge der öö. Unternehmen:

- Jeder zweite Arbeitsplatz in unserem Bundesland ist direkt und indirekt durch den Export gesichert.
- Oberösterreich erwirtschaftet den mit Abstand höchsten Handelsbilanzüberschuss, allein im Jahr 2021 waren es 8,0 Mrd. EUR (Nr. 2 ist mit 5,6 Mrd. EUR die Steiermark; Nr. 3 mit 3,3 Mrd. EUR Vorarlberg; Gesamtösterreich: Defizit von 12,9 Mrd. EUR).

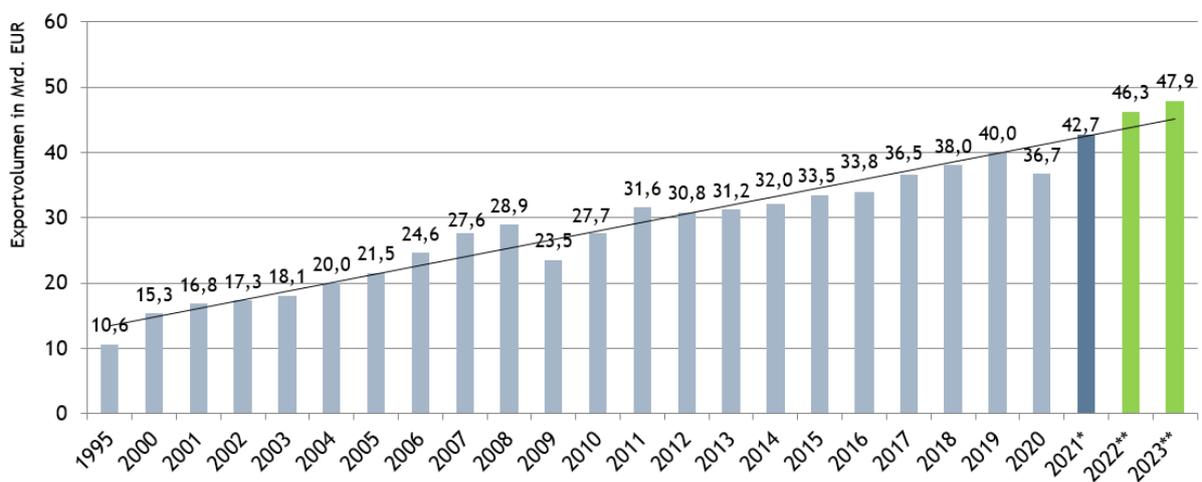
Schließlich schaffen/sichern 1 Mrd. EUR an Exporten rund 10.000 Jobs. In Oberösterreich sind das rund 350.000 Arbeitsplätze. Somit haben alle, direkt oder indirekt, etwas vom Exporterfolg.

Anzahl der Exporteure (2021):	12.396
Anteil an österr. Gesamtexporten (2021):	25,8%
Exporte pro Kopf (2021):	28.500 Euro
Anteil Warenexporte am BIP (2021)	61,6 %
Anteil Überseeexporte (2021)	20,6%
Durchschnittliches Exportwachstum (2000-2021)	5,0 %

Abbildung 1 Anzahl der Exporteure OÖ

Besonders bemerkenswert: 25,8 Prozent der österreichischen Warenexporte kommen aus Oberösterreich (Nr. 2 ist mit 15,6 Prozent die Steiermark, Nr. 3 mit 14,9 Prozent Niederösterreich). Die öö. Warenexportquote ist mit 61,6 Prozent auch im internationalen Vergleich hoch und um rund 20 Prozentpunkte höher als im Österreichschnitt.

Positive Exportentwicklung seit 1995



* vorläufige Zahlen, ** Prognose

Quelle: WKOÖ, Statistik Austria

Abbildung 2 Positive Exportentwicklung seit 1995

Top 10 Exportmärkte in Mio. Euro 2021			Anteil (%)
1 Deutschland		15.822	37,1%
2 Vereinigte Staaten		3.018	7,1%
3 Italien		2.504	5,9%
4 Polen		1.956	4,6%
5 Frankreich		1.748	4,1%
6 Tschechische Republik		1.483	3,5%
7 Schweiz		1.373	3,2%
8 China		1.209	2,8%
9 Ungarn		1.087	2,5%
10 Vereinigtes Königreich		973	2,3%

Top 10 Importländer in Mio. Euro 2021			Anteil (%)
1 Deutschland		12.805	36,9%
2 Italien		2.691	7,8%
3 China		2.506	7,2%
4 Tschechische Republik		1.979	5,7%
5 Polen		1.288	3,7%
6 Ungarn		1.087	3,1%
7 Vereinigte Staaten		878	2,5%
8 Niederlande		877	2,5%
9 Rumänien		766	2,2%
10 Frankreich		721	2,1%

Quelle: Statistik Austria im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der Landesregierungen
Abbildung 3 Top 10 Exportmärkte OÖ

Top 10 Exportpositionen nach HS in Mio. Euro 2021			Anteil (%)
1 84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechan. Geräte		11.401	26,7%
2 72 Eisen und Stahl		4.195	9,8%
3 87 Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Motorräder, Fahrräder		3.986	9,3%
4 85 Elektrische Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren		3.682	8,6%
5 30 Pharmazeutische Erzeugnisse		2.179	5,1%
6 39 Kunststoffe und Waren daraus		1.878	4,4%
7 73 Waren aus Eisen oder Stahl		1.283	3,0%
8 76 Aluminium und Waren daraus		1.242	2,9%
9 90 Optische, photographische Geräte, Meß- und Prüfinstrumente		1.138	2,7%
10 48 Papier und Pappe; Waren daraus		1.122	2,6%

Top 10 Importpositionen nach HS in Mio. Euro 2021			Anteil (%)
1 84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechan. Geräte		6.791	19,6%
2 85 Elektrische Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren		3.846	11,1%
3 87 Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Motorräder, Fahrräder		2.448	7,1%
4 39 Kunststoffe und Waren daraus		1.795	5,2%
5 72 Eisen und Stahl		1.654	4,8%
6 73 Waren aus Eisen oder Stahl		1.434	4,1%
7 26 Erze sowie Schlacken und Aschen		1.320	3,8%
8 27 Mineral. Brennstoffe, Mineralöle, Erzeugnisse, Destillate		1.314	3,8%
9 76 Aluminium und Waren daraus		1.105	3,2%
10 90 Optische, photographische Geräte, Meß- und Prüfinstrumente		922	2,7%

Quelle: Statistik Austria im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der Landesregierungen
Abbildung 4 Top 10 Exportpositionen OÖ

1.1 Schwieriges geopolitisches Umfeld, ambitionierte Exportziele

Geopolitische Entwicklungen, insbesondere Konflikte in der internationalen Handelspolitik (z.B. BREXIT, US-Schutzzölle oder Russland-Sanktionen), wirken zunehmend auf die heimische Exportwirtschaft. Hinzu kommen Auswirkungen anderer Politikbereiche wie z.B. der Energie- und Umweltpolitik, die internationale und exportorientierte Unternehmen besonders fordern. In einer Welt zunehmender Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität (VUKA-Welt) wird es für heimische Unternehmen zunehmend schwieriger, Exporte zu kalkulieren, zu planen und umzusetzen.

Gemeinsam haben sich die WKOÖ und das Land OÖ trotz der globalen Eintrübungen ambitionierte Ziele bis zum Jahr 2025 gesetzt:

- Steigerung des öö. Warenexportvolumens auf rund 46 Mrd. EUR
- Steigerung der öö. Warenexportquote auf über 60 Prozent
- Steigerung der Anzahl der öö. Exporteure auf circa 14.000
- Steigerung des Übersee-Anteils bei den öö. Exporten auf über 25 Prozent

1.2 Perspektiven und Potenziale

• **Neue Exportregionen erobern**

Die oberösterreichischen Exporte sind vorwiegend auf drei Länder konzentriert: Die Hälfte der öö. Exporte gehen nach Deutschland, in die USA und nach Italien. Deutschland ist mit einem Anteil von 37,1 Prozent unser wichtigster Absatzmarkt. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, wirtschaftspolitisch auf eine Verbreiterung der Ziellandstruktur der regionalen Exportwirtschaft hinzuarbeiten. Wir streben 25 Prozent Übersee-Exportanteil bis zum Jahr 2025 an (2019: 22,3 Prozent) und brauchen auch deshalb ein überdurchschnittliches Exportwachstum außerhalb Europas.

• **Exportbranchen verbreitern**

Oberösterreichs Exportwirtschaft ist nicht nur im Ländermix, sondern auch in der Warenstruktur vergleichsweise stark auf wenige (dominierende) Ausfuhrpositionen konzentriert: 59,6 Prozent des regionalen Exports wird mit nur 5 der 98 Warengruppen der KN-Klassifikation erzielt (Österreich: 48,2 Prozent). Die fünf Warengruppen sind: Maschinen und mechanische Geräte, Eisen und Stahl, KFZ/Zugmaschinen, elektr. Maschinen und Elektrotechnik sowie Pharmazeutische Erzeugnisse. Wir brauchen in Oberösterreich zusätzliche Branchen bzw. branchenübergreifende Initiativen, die wir noch stärker internationalisieren müssen. Beispiele für weitere Branchen sind unter anderem Umwelt- und Energietechnik, Möbel, Holz und Lebensmittel. Dort schlummert ein Potenzial, das wir in unseren aktuellen TOP-Exportregionen und vor allem auch in den neuen Zielländern auf die Straße bringen müssen.

• **Dienstleistungsexporte ankurbeln**

Wir haben speziell im Export von Know-how das Potential, international noch erfolgreicher zu werden. Der 12-Prozent-Anteil an den gesamten österreichischen Dienstleistungsexporten soll gesteigert werden und in Oberösterreich wird ein jährliches Wachstum um rund 5 Prozent angestrebt. Der Fokus liegt dabei auf wissensintensiven Dienstleistungen in Bereichen wie Künstliche Intelligenz, Smart Building, IT und Ingenieurleistungen.

2 Warum exportieren?

Export = Erschließung neuer Märkte

Die Erschließung neuer Märkte ist eine Chance, um den Unternehmenserfolg abzusichern. Der Hintergrund dazu ist das begrenzte Marktpotenzial des Inlandsmarktes.

Die unterschiedlichsten Gründe können dazu führen, dass der Schritt über die Grenzen eine logische Folge der Unternehmens- bzw. Marktsituation ist:

- **Die bestehenden Märkte sind gesättigt, stagnieren oder schrumpfen.**
- Die Abhängigkeit von einem Markt bzw. von wenigen Kunden bedeutet für ein Unternehmen ein hohes Risiko; konjunkturelle Probleme auf einem Markt oder der Ausfall eines Kunden werden durch das Tätigsein auf mehreren Märkten leichter bewältigbar - **Risikostreuung**.
- Der **Konkurrenzdruck auf dem Inlandsmarkt** hat sich in vielen Branchen in den letzten Jahren deutlich verstärkt.
- Die Öffnung der Grenzen, der EU-Binnenmarkt, der freie Warenverkehr mit den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern eröffnet **große Chancen**. Die Einführung des Euro erleichtert den Handel mit den 19 Euro-Ländern, macht allerdings auch Preise leicht vergleichbar.
- **Kosteneffizientes Produzieren** erfordert die Ausnützung bzw. Erweiterung der Produktionskapazitäten im Unternehmen. Für die damit ausgeweitete Produktion wird die **Erschließung neuer Märkte nötig**.
- Das unterschiedliche Preisniveau auf verschiedenen Märkten kann dazu führen, dass im Ausland **höhere Preise** erzielt werden als am Inlandsmarkt.

3 Strategischer Markteintritt

3.1 Die 7 W des Exports

Das Risiko teurer Fehlschläge wird durch eine strategische Planung kleiner. Zum Formulieren einer Strategie, dem **Weg zum Ziel**, helfen Ihnen die „7 W des Exports“:

Die 7 W des Exports

Was – welche Produkte bzw. Dienstleistungen sollen abgesetzt werden?

Wohin – auf welchen Märkten sollen Produkte abgesetzt werden?

Wem – wer ist die Zielgruppe?

Womit – mit welchen Ressourcen (Finanzmittel, Mitarbeiter) soll der Export getätigt werden?

Wie – welcher Vertriebsweg wird gewählt?

Wann – innerhalb welcher Zeit soll das Exportziel erreicht werden?

Wie viel – welches Volumen soll abgesetzt werden?

Das Exportgeschäft kann als Extremfall eines normalen Inlandsgeschäftes gesehen werden. Der strategische Ansatz und die professionelle Planung der Marktbearbeitung, die auch im Inlandsgeschäft grundsätzlich nötig sind, jedoch oft durch die Intuition des Unternehmers ersetzt werden, sind auf einem neuen Markt unumgänglich. Die größere Anzahl der unbekannt Parameter und die damit größere Komplexität auf dem unbekannt Markt machen die Planung und strategische Vorbereitung nötig.



**Weitere Informationen zur Entwicklung einer Exportstrategie:
Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol: Strategischer Markteintritt**

4 Unterschied Inlands-/Auslandsgeschäft

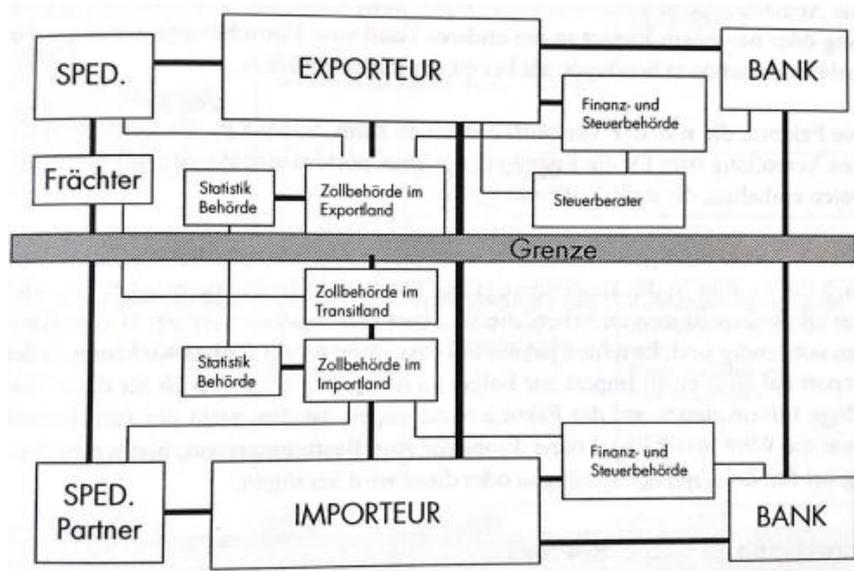


Abbildung 5 Inlands- vs. Auslandsgeschäft

4.1 Definition Gemeinschafts- und Drittlandgebiet

Es wird zwischen Gemeinschaftsgebiet und Drittland unterschieden.

Gemeinschaftsgebiet	Drittland
Grundsätzlich das gesamte Gebiet der EU-Mitgliedstaaten.	Alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören, inklusive internationale Gewässer und in bestimmten Fällen auch Freihäfen in den Mitgliedstaaten.

Warenlieferungen in das Drittland sind in Österreich grundsätzlich echt von der USt befreit. Das Einfuhrland hebt Einfuhrumsatzsteuer ein.

5 Exportvertrag

5.1 Gestaltung des Exportvertrages

Der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr ist generell von einer größeren wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Unsicherheit geprägt als der innerstaatliche. Die Risiken, denen der Exporteur dabei begegnet, sind vielschichtig und mitunter auch in der Anwendbarkeit einer fremden Rechtsordnung gelegen.

Im Gegensatz zu Lieferungen von Waren im Inland, bei denen die Verträge österreichischem Recht unterliegen, ist auf Exportverträge unter Umständen fremdes Recht anwendbar, ohne dass die Möglichkeit besteht, ein österreichisches Gericht anzurufen. In diesem Zusammenhang stellt sich die aus Sicht des Exporteurs wichtige Frage der wirksamen Bestellung von Sicherheiten. So kann es etwa sein, dass ein nach österreichischem Recht wirksam begründeter Eigentumsvorbehalt bei Lieferung der Ware ins Ausland nicht mehr wirksam ist.

Im Kern geht es daher für den Exporteur um die Frage, wie er trotz aller Risiken sicher zu seinem Geld kommt. Es gilt somit durch entsprechende Vertragsgestaltung, die Risiken zu

minimieren oder für den Exporteur zumindest kalkulierbar zu machen.

In (Export-)Verträgen sollten daher insbesondere die folgenden Punkte ausführlich geregelt werden:

- Vertragsgegenstand (Eigenschaften/Beschaffenheit/Qualität und Menge der Ware)
- Lieferbedingungen (Lieferfrist, Erfüllungsort)
- Preis und Zahlungsmodalitäten
- Gewährleistung und Schadenersatz (z.B. Haftungsausschluss und –beschränkung)
- Immaterialgüterrechte (Marken, Patente usw.)
- Anwendbares Recht
- Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung
- Sicherheiten

5.2 Anwendbares Recht

Trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen der Europäischen Union hat jeder europäische Staat nach wie vor sein eigenes Zivil- und Handelsrecht. Lediglich das Recht des Verkaufs beweglicher Waren (nicht erfasst sind daher Liegenschaftskäufe) ist durch das in derzeit weltweit 85 Nationen geltende UN-Kaufrechtsübereinkommen (UN-Kaufrecht) in (fast) allen EU-Mitgliedstaaten (Ausnahmen: Portugal) gleich. Das UN-Kaufrecht findet jedoch nur auf Verträge zwischen Unternehmern Anwendung. Ist dagegen eine Privatperson entweder auf Verkäufer- oder Käuferseite beteiligt, ist das UN-Kaufrecht nicht anwendbar.

Gelangt das UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung, ist beim Warenkauf innerhalb Europas grundsätzlich, soweit keine gegenteilige Rechtswahlvereinbarung getroffen wurde, das am Sitz des Verkäufers geltende Recht anzuwenden. Verkauft daher ein österreichischer Exporteur seine Waren nach Deutschland und haben die Parteien keine Vereinbarung über das auf das Vertragsverhältnis anwendbare Recht getroffen, ist im Regelfall österreichisches Recht (Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verkäufers) anzuwenden.

Das UN-Kaufrecht gilt sowohl, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben, als auch dann, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaates verweisen. Es muss sich jedoch nicht zwingend um zwei Vertragsstaaten handeln - ist das Recht eines Vertragsstaates auf das Vertragsverhältnis anwendbar, ist dies ausreichend. Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Kaufvertrages, die hieraus folgenden Rechte und Pflichten sowie die Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen. Verjährung, Stellvertretung, Eigentumsvorbehalt und -übergang sowie die Gültigkeit des Vertrages werden nach dem anwendbaren nationalen Recht beurteilt.

Die Vertragsparteien haben grundsätzlich die Möglichkeit, das auf den Exportvertrag anwendbare Recht frei zu vereinbaren (Rechtswahlvereinbarung). Von dieser Möglichkeit sollte auch Gebrauch gemacht werden. Eine typische Rechtswahlvereinbarung würde etwa lauten:

*„Die Parteien vereinbaren österreichisches Recht als auf den Vertrag anwendbar“.
„The parties agree that the agreement shall be governed by Austrian law.“*

Die Rechtswahl der Parteien geht allerdings nicht so weit, dass dadurch gesetzliche Schutzvorschriften (z.B. Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern oder des Wettbewerbs) umgangen werden können.

Vereinbaren Parteien die Anwendbarkeit von österreichischem Recht, ist davon auch das UN-Kaufrecht, das Bestandteil des österreichischen Rechtes ist, umfasst. Soll das UN-Kaufrecht nicht zur

Anwendung kommen, muss dies aus der Rechtswahlklausel ausdrücklich hervorgehen, etwa durch folgende Formulierung:

„Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.“
„Parties agree on the applicability of Austrian law excluding the UN-Convention on the International Sale of Goods.“

In der Praxis wird die Anwendung des UN-Kaufrechtes häufig ausgeschlossen. Ob dies allerdings sinnvoll ist, hängt vom konkreten Fall ab. Festzuhalten ist jedoch, dass das UN-Kaufrecht im Allgemeinen für den Käufer etwas günstiger als das vergleichbare österreichische Recht ist. Die Vereinbarung von UN-Kaufrecht wird sich dagegen als Kompromisslösung häufig dann anbieten, wenn der Verkäufer österreichisches Recht, der Käufer allerdings auf dem Recht seines Sitzstaates besteht. In diesem Fall kann das UN-Kaufrecht einen ausgewogenen Mittelweg darstellen, der die Interessen beider Parteien berücksichtigt.



**Weitere Informationen zu Gerichtsstand,
Schiedsgerichtsvereinbarung und Eigentumsvorbehalt:
Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol: Exportvertrag**

6 INCOTERMS®

Die INCOTERMS® (International Commercial Terms) sind weltweit anerkannt und im internationalen Handel von großer Bedeutung. Sie regeln die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer in Bezug auf Kosten, Risiko, Versicherung, Be- und Entladung, Transportdokumente, Zölle, Steuern, Verpackung und einiges mehr. Die INCOTERMS® 2020 können (wie auch die INCOTERMS® 2010) nach der Transportart in zwei unterschiedliche Kategorien aufgeteilt werden. Sieben Klauseln können für alle Transportarten eingesetzt werden, vier sind ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport geeignet. Damit die INCOTERMS® rechtliche Wirkung haben, müssen Sie im Kaufvertrag gesondert vereinbart werden.

WICHTIG: Zu jeder vereinbarten Lieferklausel muss zusätzlich ein Lieferort zum Bestimmungsort angegeben werden. Dieser Ort sollte so genau wie möglich erfasst sein (z.B. DAP Wilhelm Greil Straße 7, 6020 Innsbruck, Austria, INCOTERMS® 2020). Bei Zweipunktklauseln (alle C Klauseln), wird der Lieferort (Gefahrübergang) i.d.R. nicht benannt. Beim genannten Ort handelt es sich üblicherweise um den Bestimmungsort des Haupttransports (Kostenübergang). Um alle möglichen Zweifel auszuräumen, sind die Vertragsparteien gut beraten, im Vertrag auch den Lieferort (Gefahrübergang) genau festzulegen.

Üblicherweise ist der Ort des Kostenübergangs identisch mit dem Ort, bei dem das Risiko vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Diese Regel gilt aber nicht bei den vier C-Klauseln (CPT, CIP, CFR und CIF). Bei den C-Klauseln handelt es sich um sogenannte Zweipunktklauseln. Dabei gehen Gefahr (Lieferort) und Kosten (Bestimmungsort) an zwei unterschiedlichen Orten vom Verkäufer auf den Käufer über. Hier ist zu beachten, dass zwar der Verkäufer den Beförderungsvertrag bis zum benannten Bestimmungsort besorgt und auch die Kosten hierfür übernimmt. Das Risiko für diesen vom Verkäufer besorgten Transport geht aber schon am Lieferort auf den Käufer über.

Auch wenn diese Klauseln primär für den internationalen Warenverkehr geschaffen worden sind, können und sollten sie auch bei Lieferungen im Inland oder Binnenmarkt vereinbart werden.

Zu beachten ist, dass die INCOTERMS® nur bestimmte Bereiche des Warengeschäftes regeln und nicht alle Aspekte behandeln. So regeln die INCOTERMS® neben den Kosten für den Transport auch den Ort und Zeitpunkt, bei dem die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware vom Verkäufer auf den Käufer übergehen. Darüber hinaus klären die INCOTERMS®, wer den Beförderungsvertrag besorgen muss und ob der Verkäufer eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen hat. Zuletzt regeln die Klauseln auch die zu beschaffenden Dokumente und die Weitergabe von Informationen.

Nicht durch die INCOTERMS® geklärt werden die Zahlungsabwicklung bzw. die Zahlungsbedingungen, die Vereinbarung des Gerichtsstandes, der Eigentumsübergang, Haftungsausschlüsse und auch Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der vereinbarten INCOTERM®-Klausel ergeben. Diese Bereiche müssen separat im Kaufvertrag vereinbart werden.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die 11 aktuellen INCOTERMS® Klauseln:

LIEFERKLAUSEL	A	E	Transport*	Lieferort V > K	Gefahren- übergang V > K	Kosten- übergang V > K	Transport- mittel
EXW (ex works)	K	K	K	Werk des Verkäufers	Lieferort	Lieferort	Alle
FCA (free carrier)	V	K	K	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Lieferort	Alle
CPT (cost paid to)	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort	Alle
CIP (cost, insurance paid)	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort**	Alle
DPU (delivered at place unloaded)	V	K	V	Bestimmungs- ort (entladen)	Bestimmungsort	Bestimmungsort	Alle
DAP (delivered at place)	V	K	V	Bestimmungs- ort (unentladen)	Bestimmungsort	Bestimmungsort	Alle

DDP (delivered duty paid)	V	V	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort	Bestimmungsort	Alle
FAS (free alongside ship)	V	K	K	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Lieferort	Schiff
FOB (free on board)	V	K	K	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Lieferort	Schiff
CFR (cost and freight)	V	K	V	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Bestimmungshafen	Schiff
CIF (cost, insurance and freight)	V	K	V	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Bestimmungshafen**	Schiff

* Beförderungsvertrag; ** plus Transportversicherung durch den Verkäufer

A=Ausfuhrzollanmeldung; E=Einfuhrzollanmeldung; V=Verkäufer; K-Käufer

Abbildung 6 INCOTERMS®

6.1 Wesentliche Änderungen durch die INCOTERMS® 2020

- **Konnossemente mit einem An-Bord-Vermerk bei der INCOTERMS® Klausel FCA**

Käufer und Verkäufer können in der Klausel FCA zusätzlich vereinbaren, dass der Käufer seinen Frachtführer anweisen soll, dem Verkäufer nach Verladung der Waren ein Bordkonnossement auszustellen, woraufhin der Verkäufer i.d.R. verpflichtet sein wird, dieses Konnossement dem Käufer zu übergeben. Diese neue Möglichkeit dient vorwiegend dem Anspruch nach Bordkonnossementen bei Akkreditivgeschäften im Seeverkehr.

- **Verschiedene Deckungshöhen des Versicherungsschutzes in CIF und CIP**

In den INCOTERMS® 2010 wird bei den Klauseln CIF und CIP dem Verkäufer die Verpflichtung auferlegt, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die zumindest der Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses oder ähnlichen Klauseln entspricht. In den INCOTERMS® 2020 bleibt die Anforderung der Mindestdeckung bei der Seeklausel CIF bestehen. Bei der Klausel CIP hingegen wird der Verkäufer verpflichtet, eine Transportversicherung mit den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses auf eigene Kosten abzuschließen. Die Vertragsparteien können höhere und geringere Deckungssummen vertraglich vereinbaren (INCOTERMS® stellen kein zwingendes Recht dar, sondern sind Handelsklauseln, welche angepasst werden können).

- **Organisation des Transports mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers oder Käufers in FCA, DAP, DPU und DDP**

In den INCOTERMS® 2020 ist ausdrücklich nicht nur der Abschluss eines Beförderungsvertrages mit einem unabhängigen Dritten (Frachtführer), sondern auch die Organisation des Transportes mit eigenen Transportmitteln berücksichtigt.

- **DAT (Delivered at Terminal) wird zu DPU (Delivered at Place Unloaded)**

Unveränderte Besonderheit dieser Klausel ist, dass der Verkäufer erst geliefert hat, wenn er die Ware dem Käufer am genannten Bestimmungsort und zum vereinbarten Zeitpunkt entladen bereitgestellt hat.



Weitere Informationen zu den INCOTERMS®:
ICC Austria – Internationale Handelskammer

7 Exportkosten

Je nach Lieferbedingung können unterschiedliche Kosten auf den Exporteur zukommen. Die unten angeführte Liste umfasst mögliche Kosten, die bei der Exportkalkulation zu berücksichtigen sind:

- Lager des Exporteurs
- Kosten der Transportverpackung
- Kosten der Ausfuhrabfertigung
- Ladekosten im Lager des Exporteurs oder Transportkosten bis zum Ort des ersten Frachtführers
- Transportkosten ab Frachtführer bis zum vereinbarten Verschiffungshafen
- Entladekosten am Kai
- Transportversicherung am Verschiffungshafen
- Hafengebühr, Umschlagskosten Hafenspediteur, Lagergeld und Ladekosten im Hafen
- Seefracht bis Bestimmungshafen
- Seeversicherung
- Kosten für erforderliche Dokumente
- Kosten, die bei der Einfuhr anfallen

8 Exportfinanzierung und Absicherung

8.1 Exportkalkulierung

Nachfolgende Tabelle kann als Muster für die Kalkulation Ihrer Exportaufträge verwendet werden.

MUSTERKALKULATION			UNSERE KALKULATION (EURO)
(Markterschließungskosten)	+	Materialkosten (variabel)	
	+	Fertigungskosten (variabel)	
	+	Sonderkosten der Fertigung (variabel)	
	=	Herstellkosten (bei Eigenfertigung) bzw. Einstandspreis (bei Zukauf)	
	+	Gemeinkosten (fix)	
	+	Verwaltungsgemeinkosten (fix)	
	+	Vertriebsgemeinkosten (fix)	
	=	Vorläufige Selbstkosten	
Übertrag	+	Finanzierungskosten	
		(Überweisungsspesen, Akkreditivgebühren, Garantieprämien,	
		Kreditzinsen, Kurssicherungskosten, Skonti + Rabatte, etc.)	
	+	Gewinnzuschlag	
	=	Preis "Ab Werk" (EXW)	
	+	Ausfuhrzollabfertigung	
	+	Dokumentenkosten (Ursprungszeugnis, Zertifikate, etc.)	
	+	Transportversicherung	

	+	Frachtkosten bis zum Frachtführer	
	+	Verladekosten	
	=	Preis "Frei Frachtführer" (FCA)	
	+	Frachtkosten bis zur Grenze	
	=	Preis "Geliefert Grenze" (DAF)	
(nur Schifftransport FAS, FOB, CFR, CIF, DEQ)	+	Frachtkosten bis Verschiffungshafen	
	+	Lagerkosten	
	=	Preis „Frei Längsseite Schiff“ (FAS)	
	+	Hafenkosten im Abgangshafen	
	=	Preis „Frei an Bord“ (FOB)	
	+	Konossementskosten	
	+	Seefrachtkosten bis Bestimmungshafen	
	+	Spezialverpackung	
	=	Preis „Kosten und Fracht“ (CFR)	
	+	Transportversicherung	
	=	Preis „Kosten, Versicherung, Fracht“ (CIF)	
	+	Hafenkosten im Bestimmungshafen	
(Ende, nur Schifftransport FAS, FOB, CFR, CIF, DEQ)	=	Preis „Ab Kai“ unverzollt (DEQ)	
	+	Frachtkosten bis zum Bestimmungsort	
	=	Preis „Geliefert Unverzollt“ (DDU)	
	+	Einfuhrzollabfertigung	
	+	Einfuhrumsatzsteuer	
	+	Verbrauchssteuern	
	+	Lagerkosten	
	+	Transportkosten im Bestimmungsland	
	=	Preis „Geliefert Verzollt“ (DDP)	

Abbildung 7 Exportkalkulation

8.2 Exportfinanzierung

Die Abwicklung von Exportaufträgen erfordert im Regelfall einen deutlich höheren Finanzierungsbedarf als vergleichbare Inlandsaufträge. Folgende Finanzierungsphasen müssen berücksichtigt werden:

- Einkauf
- Produktion
- Lagerung
- Transport
- Zahlungsziele
- Zahlungsverzögerungen

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein attraktives Finanzierungsangebot für den Kunden oft ein wichtiges Verkaufsargument ist. Finanzielle Mittel können aufgebracht werden im Wege der

- freien Exportfinanzierung
- geförderten Exportfinanzierung

8.2.1 Freie Exportfinanzierung

Im Bereich der freien Exportfinanzierung gibt es die unterschiedlichsten Instrumente, die hier nur kurz erwähnt werden sollen. Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, um das für Ihre Situation geeignetste Finanzierungsinstrument zu finden.

- **Kontokorrent- oder Betriebsmittelkredit**
- **Fremdwährungskredit**

Vorsicht: Kursrisiko (Kursicherungsmöglichkeiten müssten geprüft werden)

- **Lieferantenkredit**

Exporteur räumt dem Importeur einen Kredit ein

Vorsicht: evtl. Kursrisiko, Kreditrisiko

- **Käuferkredit mit Refinanzierung**

Bank räumt dem Importeur einen Kredit ein. Dadurch wird das Kredit- und Kursrisiko an die Bank abgewälzt.

- **Export-Factoring**

Ankauf von kurzfristigen Gesamtforderungen aus Exportgeschäften vor Fälligkeit durch ein spezielles Finanzierungsinstitut oder eine Bank bei Übernahme des Mahn-/Inkassowesens und der Debitorenbuchhaltung. Dadurch können Personal- und Rechtsverfolgungskosten eingespart werden.

- **Export-Forfaitierung**

Regressloser Ankauf von mittel- bis langfristigen, besicherten (Garantien, Wechsel)

Einzelforderungen aus Exportgeschäften vor Fälligkeit durch ein spezielles Finanzierungsinstitut oder eine Bank. Dadurch können Personal- und Rechtsverfolgungskosten eingespart werden, wirtschaftliche und politische Risiken werden ausgeschaltet.

Eine kurzfristige Außenhandelsfinanzierung ist auch über Wechsel sowie Dokumenten-Inkasso und Dokumentenakkreditiv möglich:

- **Wechselfinanzierung**

Der Exporteur zieht einen Wechsel auf den Importeur oder der Importeur stellt einen Solawechsel aus. In beiden Fällen kann sich der Exporteur durch Diskontierung (Verkauf) des Wechsels Bargeld beschaffen.

- **Finanzierung durch Dokumenten-Inkasso oder Dokumentenakkreditiv**

Bei „documents against acceptance“ und beim Akzeptakkreditiv erhält der Exporteur ebenfalls einen Wechsel, den er sofort diskontieren kann. Beim Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung wird kein Wechsel ausgestellt, sondern die Bank gibt ein festes Zahlungsversprechen für ein späteres Datum ab.

8.2.2 Geförderte Exportfinanzierung

- Exportfonds-Kredite
- Exportfinanzierungsverfahren (EFV) der Oesterreichischen Kontrollbank
- Kontrollbank-Refinanzierungs-Rahmen (KRR)



Weitere Informationen:

Export Center OÖ – Suchbegriff „Finanzierung und Absicherung“

8.3 Absicherung von Risiken

Im Vergleich zu Inlandsgeschäften treten bei Auslandsgeschäften bestimmte Risiken stärker auf bzw. kommen neue Risiken dazu:

- **wirtschaftliche Risiken:** Absatz- und Preisrisiko, Produktionsrisiko (Auftragsstornierung), Annahmerisiko (Verweigerung der Warenabnahme), Dubiosenrisiko (Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit/-verzug), Transportrisiko, Wechselkursrisiko, Marktrisiko
- **politische Risiken:** Krieg, Streiks, Revolution, Entzug von Rechten oder Vermögen

Diese Risiken können durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- **Risikovorbeugung:** Marktstudien, Bonitätsauskünfte (AußenwirtschaftsCenter, Banken), Barverkäufe, Eigentumsvorbehalt, Beobachtung des Zahlungsverhaltens, Kurssicherung
- **Risikoabwälzung** auf:
 - den Geschäftspartner (Liefer- und Zahlungskonditionen, Fakturierung in heimischer Währung)
 - staatliche oder private Garantiegeber
 - Versicherungen
 - Factoring-Unternehmen

8.3.1 Mittelsicherung gegen politische und wirtschaftliche Risiken

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- **staatliche Bürgschaften und Exportgarantien:** Bundesgarantien für Exporte (Oesterreichische Kontrollbank)
- **private Exportkreditversicherungen:** Deckung marktfähiger Risiken aus Auslandsgeschäften, d.h. vor allem wirtschaftliche Risiken in OECD-Ländern mit einer Risikodauer bis zu zwei Jahren. In Österreich gibt es aktuell vier private Exportversicherungen:
 - ATRADIUS Kreditversicherung AG

- ACREDIA Versicherung AG
- Österreichische Kreditversicherung COFACE AG (ÖKV)
- Bankgarantie: Verpflichtung einer Bank, auf erste Anforderung des Begünstigten ohne Prüfung des Rechtsgrundes Zahlung zu leisten.
Gefahr: Fälschung, Briefkastenbank

8.3.2 Mittelsicherung gegen Kursrisiken

Vereinbarung im Exportvertrag:

- Fakturierung in Inlandswährung
- Fakturierung in Drittwährung
- Kurssicherungsklauseln
- Währungsoptionsrechte

Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeiten von Devisentermingeschäften, Devisenoptionsgeschäften und die Aufnahme eines Fremdwährungskredits.

8.3.3 Zahlungstechniken und Risikoabsicherung

- **Offene Rechnung bzw. Zahlungsziel**

Bank übernimmt keine Haftung, sondern nur den Geldtransfer.

Vorsicht: Annahme- und Dubiosenrisiko

Einsatz: langjährige Geschäftsverbindungen

- **Voraus-/Anzahlung**

Bank übernimmt keine Haftung, sondern nur den Geldtransfer.

Vorsicht: Annahme- und Kreditrisiko (Vertragswert abzüglich Anzahlung)

Einsatz: Erstaufträge, Bonitätsprobleme des Importeurs

- **Nachnahme**

Post oder Spediteur übernimmt keine Haftung, sondern nur das Inkasso.

Vorsicht: Annahmerisiko

Einsatz: Kleinaufträge

- **Dokumenten-Inkasso**

Exporteur beauftragt eine Bank, die Exportdokumente (Handelsfaktura, Frachtpapiere, Ursprungszeugnis...) dem Empfänger nur gegen Zahlung oder Wechselakzept auszuhändigen. Bank übernimmt keine Haftung.

Vorsicht: Annahmerisiko (Folgen: Einlagerung, neuer Käufer, Versteigerung, Rücktransport, Verderb), politische Risiken, Dubiosenrisiko (Wechsel)

Einsatz: Folgegeschäfte

- **Dokumenten-Akkreditiv (letter of credit)**

Importeur beauftragt eine Bank, dem Verkäufer einer Ware bei fristgerechter Einreichung konformer Exportdokumente (Handelsfaktura, Frachtpapiere, Ursprungszeugnis...), die den erfolgten Versand der Ware ausweisen, unabhängig vom Grundgeschäft einen bestimmten Betrag zu zahlen oder einen Wechsel zu akzeptieren. Verschiedene Arten sind möglich (widerruflich/unwiderruflich; bestätigt/unbestätigt...). Dadurch entfällt für den Lieferanten das Annahme- und Dubiosenrisiko sowie die Vorfinanzierung der Transportdauer.

Vorsicht: Kreditrisiko (Bank), Dokumentenmängel, Dokumentenfälschung

Einsatz: unbekannte Bonität des Importeurs, große Geschäfte, Risikoländer

Bei bonitätsmäßig riskanten Ländern bzw. eröffnenden Banken ist es empfehlenswert, ein zusätzlich durch eine Inlandsbank bestätigtes Akkreditiv zu vereinbaren. Damit existiert eine zweite Bank, die für das Zahlungsverprechen einsteht.

8.3.4 Exportkreditversicherung

Für eine Exportkreditversicherung gibt es folgende Möglichkeiten:

- „Marktfähige Risiken“, das sind im wesentlichen laufende Geschäfte mit einem Zahlungsziel unter 24 Monate, versichern die vier privaten Exportkreditversicherer
 - Coface Austria Kreditversicherung AG
 - Atradius Kreditversicherung, Zweigniederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros
 - Acredia Versicherung AG
 - Credendo Single Risk Insurance AG
- Für „nicht-marktfähige Risiken“, das sind im wesentlichen Projektgeschäfte über 24 Monate und Auslandsinvestitionen, ist die OeKB zuständig.

9 Exportförderung und Unterstützung durch die Wirtschaftskammer

9.1 Direkte Exportförderungen OÖ

In Oberösterreich werden zwei Exportförderungen angeboten:

- Go international – Wirtschaftskammer OÖ
- Export-Internationalisierungsprogramm EIP – Land OÖ

Weitere Informationen:
Export Center OÖ – Suchbegriff „Förderungen“



9.2 Exportfinanzierung/Garantien/Investitionen im Ausland/Inlandsschutz im Ausland

Neben den direkten Exportförderungen der Wirtschaftskammer OÖ und des Landes OÖ existieren einige Angebote verschiedener Fördergeber des Bundes.

Weitere Informationen:
Export Center OÖ – Suchbegriff „Fördergeber Links“



10 Warenlieferungen in EU-Länder

10.1 Allgemeines

Warenlieferungen von Österreich in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben aufgrund des Binnenmarktes und der Europäischen Zollunion keine zollrechtliche Relevanz. Allerdings können je nach Status des EU-Kunden Warenlieferungen entweder im Versendungs- oder im Bestimmungsmitgliedstaat steuerpflichtig sein.

10.2 Lieferungen an Unternehmer

Rechnungen für Warenlieferungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten können grundsätzlich netto ausgestellt werden, wenn die folgenden **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

10.2.1 Verbringung der Ware über die Grenze in einen anderen Mitgliedstaat

Die Warenbewegung von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat ist durch Dokumente nachzuweisen. Dabei wird zwischen Beförderung und Versendung unterschieden. Bei Versendung (= Transport durch einen gewerblichen Beförderer z.B. Spedition) ist die Verbringung in den anderen Mitgliedstaat durch Versendungsdokumente wie Frachtpapiere, Lieferscheine, Postaufgabeschein, Speditionsbescheinigung etc. nachzuweisen. Bei Beförderung (= Eigentransport mittels des Betriebsfahrzeuges durch den Lieferanten oder Käufer) ist ein Handelspapier (insbesondere Lieferschein) mit Bestimmungsadresse im anderen Mitgliedstaat zu führen, bei welchem die Übernahme der Ware im anderen Mitgliedstaat (inkl. Stempel) bestätigt wird. Bei Abholung und Transport durch den Käufer oder dessen Beauftragten ist zusätzlich die Identität des Abholenden festzuhalten bzw. eine Bestätigung am Lieferschein notwendig, dass der Abholer die Ware zu einem benannten Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat verbringen wird. Der Abholer muss darüber hinaus eine Vollmacht des Käufers vorweisen (Kopie für die Buchhaltung einbehalten), dass er zur Abholung beauftragt wurde.

10.2.2 Überprüfung der UID-Nummer des EU-Kunden

Es gibt zwei Stufen der Überprüfung. Die Prüfung nach Stufe 1 bestätigt lediglich, dass diese UID-Nummer vergeben wurde und gültig ist. Es wird hier aber kein Bezug zu einem bestimmten Unternehmen hergestellt. Die Überprüfung nach Stufe 1 ist möglich im Internet auf der Seite der Generaldirektion Zoll und Steuern der Europäischen Kommission.

Durch Angabe des Mitgliedstaates und der UID-Nummer des Geschäftspartners erhält man die Bestätigung der Gültigkeit der UID-Nummer. Bei einer Stufe 2 Überprüfung wird neben der grundsätzlichen Bestätigung der Gültigkeit einer UID-Nummer auch ein Bezug zu einem bestimmten Unternehmen unter einer bestimmten Adresse hergestellt. Eine Prüfung nach Stufe 2 kann mittlerweile ebenfalls größtenteils auf der VIES Datenbank der Europäischen Kommission vorgenommen werden. In jedem Fall ist eine Stufe 2 Überprüfung über Finanz-Online auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen möglich. In allen Fällen der Überprüfung muss die Bestätigung der Gültigkeit der Nummer ausgedruckt und aufbewahrt werden (Buchnachweis). Nur im Falle eines Systemausfalls oder wenn es dem Unternehmen nicht zumutbar ist, eine elektronische Abfrage durchzuführen, wäre eine Prüfung nach Stufe 2 mittels Formular U16 beim für das Unternehmen zuständigen Finanzamt möglich.

ACHTUNG: Bei erstmaligen Geschäftsbeziehungen und bei Selbstabholungen durch den Käufer wird von der Finanzverwaltung eine Überprüfung nach Stufe 2 empfohlen. Sollte sich bei einer späteren Finanzprüfung herausstellen, dass die verwendete UID-Nummer einem anderen Unternehmen zugewiesen wurde oder überhaupt nicht gültig war, wird die Lieferung als steuerpflichtige Inlandslieferung behandelt und die österreichische USt ist nachträglich abzuführen.

Ab 1.1.2020 ist bei ig Lieferungen die gültige UID-Nummer des Empfängers (neben der fristgerechten Abgabe der Zusammenfassenden Meldung) materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit. Liegt zum Zeitpunkt der Lieferung keine gültige UID-Nummer des Empfängers vor, ist die ig Lieferung als steuerpflichtige Lieferung zu behandeln.

10.2.3 Rechnungsvermerk und Buchnachweis

Die Rechnung muss den Vermerk „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ tragen sowie die UID-Nummer des Senders und des Abnehmers.

Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hängt auch vom „buchmäßigen Nachweis“ ab. In der Praxis wird dem Buchnachweis häufig dadurch entsprochen, dass in der Buchhaltung auf die Belege, welche die unten genannten Angaben enthalten, hingewiesen wird.

Die Lieferung muss mit folgenden Daten aufgezeichnet werden:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- **in Abholfällen:** Name, Anschrift des Beauftragten, ggf. Spezialvollmacht
- **bei Beförderung durch den Lieferer:** Bestätigung der Übernahme durch den Erwerber der Ware
- **bei Versendung:** Nachweis der Versendung (z.B. Frachtbrief) in das übrige Unionsgebiet
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- Bestimmungsort im übrigen Gebiet der EU



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Inneregemeinschaftliche Lieferung“ & „Rechnungsvermerke bei innergemeinschaftlichen Lieferungen“

10.3 Reihengeschäft (im Binnenmarkt)

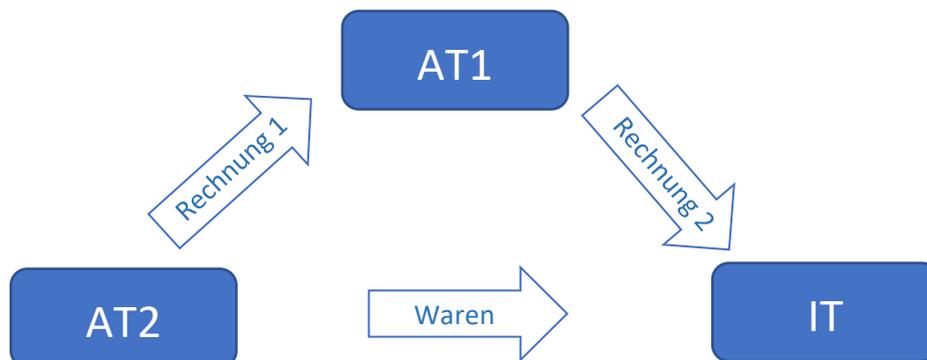


Abbildung 8 Reihengeschäft (im Binnenmarkt)

Unter einem Reihengeschäft versteht man folgenden Sachverhalt:

- Mehrere Unternehmer schließen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab.
- Der Gegenstand gelangt im Rahmen der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer.

Für die richtige umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften ist zu beachten:

- Die Umsätze finden (gedanklich) zeitlich hintereinander statt.
- Der Lieferort jedes Umsatzes muss separat bestimmt werden.

Bei einem Reihengeschäft wird der Gegenstand tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als so genannte „bewegte Lieferung“ bezeichnet. Die bewegte Lieferung ist die erste Lieferung in der Umsatzkette, bei der einer der Vertragspartner die Beförderung

entweder selbst durchführt oder beauftragt. Die Lieferungen davor und danach können nur „ruhend“ sein. Das Umsatzsteuergesetz enthält keine gesonderten Vorschriften über das Reihengeschäft. Der Sachverhalt ist daher nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu beurteilen, wobei vor allem der Bestimmung des Lieferortes wesentliche Bedeutung zukommt.

10.3.1 Die Bestimmung des Lieferortes

Die Bestimmung des Lieferortes ist wesentlich, um zu beurteilen, wo der einzelne Umsatz umsatzsteuerbar ist. Ist eine Lieferung in Österreich umsatzsteuerbar (weil der Lieferort in Österreich liegt), hat dies zur Konsequenz, dass das österreichische Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist. Ist eine Lieferung in Österreich nicht steuerbar, so ist das österreichische Umsatzsteuerrecht nicht anzuwenden und es fällt somit keine österreichische Umsatzsteuer an. Die Rechtsvorschriften des anderen Staates (wo der Ort der Lieferung liegt) sind jedoch zu beachten.

Für die Bestimmung des Lieferortes kommen in Österreich folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- **Verschaffung der Verfügungsmacht (Grundregel)**

Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Die Regel über die Verschaffung der Verfügungsmacht kommt immer für die ruhende Lieferung zur Anwendung.

- **Beförderungs- und Versandungslieferung**

Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet, so gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer beginnt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter.

- **Beförderungs- oder Versandungslieferung aus dem Drittlandsgebiet**

Der Lieferort verlagert sich unter folgenden Voraussetzungen in das Inland (Lieferort = Österreich):

- Es handelt sich um eine Beförderungs- oder Versandungslieferung.
- Der Gegenstand gelangt vom Drittland nach Österreich.
- Der Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (Lieferkondition „verzollt und versteuert“).

Die Steuerbefreiung für die Ausfuhrlieferung (Lieferung in das Drittland) bzw. für die innergemeinschaftliche Lieferung (Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet) kommt nur für die Beförderungs- oder Versandungslieferung (= „bewegte Lieferung“) in Betracht.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Reihengeschäfte in der Umsatzsteuer“



10.4 Dreiecksgeschäft

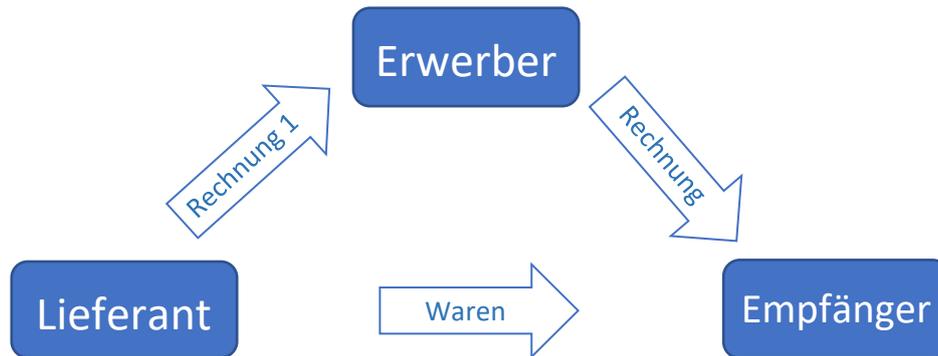


Abbildung 9 Dreiecksgeschäft

Ein Dreiecksgeschäft ist ein Sonderfall des Reihengeschäftes. Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten Geschäfte über die gleiche Ware abschließen und diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Dreiecksgeschäfte in der Umsatzsteuer“



10.5 Innergemeinschaftliches Verbringen



Abbildung 10 Innergemeinschaftliches Verbringen

Wenn ein Unternehmer Waren zu seiner eigenen Verfügung von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbringt, so spricht man von einem innergemeinschaftlichen Verbringen, das der innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt ist. Das ig Verbringen ist in dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren kommen, eine ig Lieferung und im Bestimmungsland ein ig Erwerb. Die vorübergehende Verwendung von Waren, z.B. für Ausstellungszwecke oder Montagetätigkeiten sind davon allerdings nicht erfasst.

Das innergemeinschaftliche Verbringen setzt voraus, dass der Unternehmer Waren zu seiner eigenen Verfügung von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat verbringt und es keine vorübergehende Verwendung vorliegt. Die Führung des Buchnachweises ist wie bei ig Lieferungen zwingend erforderlich.

Im Bestimmungsland benötigt der verbringende Unternehmer eine UID-Nummer und hat dort die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, da das ig Verbringen der ig Lieferung gleichgestellt ist. Hinsichtlich Nachweises der Beförderung/Versendung sowie Buchnachweis kommen die für die innergemeinschaftliche Lieferung geltenden Voraussetzungen zur Anwendung.

10.5.1 Buchnachweis bei ig Verbringen

Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes
- Anschrift und UID-Nr. des im anderen Mitgliedstaat gelegenen Unternehmensteiles
- Tag des Verbringens
- Bemessungsgrundlage (Einkaufspreis inkl. Nebenkosten bzw. Selbstkosten)
- Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Unionsgebiet

10.5.2 Sonderfall Konsignationslager

Ein Konsignationslager ist ein Lager eines Lieferanten, welches beim Abnehmer eingerichtet ist und aus dem ein einziger Abnehmer bei Bedarf Waren entnimmt (call off stock).

Verbringt ein österreichischer Unternehmer Waren in sein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes Konsignationslager, so kann seit dem 1. Jänner 2020 eine in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gültige Vereinfachung in Anspruch genommen werden.

Wenn der Lieferant den Transport (Versendung oder Beförderung) der Gegenstände in den Bestimmungsmitgliedstaat selbst veranlasst, der Erwerber zu Beginn des Transports feststeht und eine Vereinbarung zwischen dem Lieferant und dem Erwerber besteht, dass letzterer die Gegenstände abnimmt, dann muss sich der Lieferer im anderen Mitgliedstaat nicht steuerlich veranlagern lassen. Der Erwerber übernimmt die Lieferung erst bei Entnahme aus dem Konsignationslager in seine Zusammenfassende Meldung. Der österreichische Lieferer muss die Inanspruchnahme der Vereinfachung seinem Finanzamt zur Kenntnis bringen und führt ein Verzeichnis der Lieferungen und Entnahmen. Neu ist, dass der maßgebliche Zeitpunkt (Zeitpunkt des Erwerbs) mit dem Zeitpunkt der Entnahme in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung findet.

10.5.3 Vorübergehende Verwendung

Eine ig Verbringung liegt nicht vor, wenn der Gegenstand nur vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat gelangt!

Fälle der vorübergehenden Verwendung:

Der Gegenstand wird verbracht zur Ausführung von:

- Werklieferungen oder Versandhandelslieferungen
- Lieferungen an Bord von Beförderungsmitteln
- steuerfreien ig Lieferungen oder steuerfreien Ausfuhrlieferungen
- sonstigen Leistungen am verbrachten Gegenstand
- oder zur zeitlich begrenzten Verwendung (bis 24 Monate)

In der Regel beträgt die Verwendungsfrist, wie bereits angeführt, 24 Monate, wobei bei nachstehenden Verwendungsmöglichkeiten kürzere Fristen vorgesehen sind:

- Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
- Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren (6 Monate)
- zur Ansicht gelieferte Waren (6 Monate)



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Innergemeinschaftliche Lieferung – Umsatzsteuerliche Bestimmungen“

10.6 Versandhandel-Lieferung an Endverbraucher/Nicht-Unternehmer

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Daher müssten sich Unternehmer/innen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen. Um dies zu verhindern, erfolgt die Abfuhr über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS).

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor bei Lieferungen von Gegenständen,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an:

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben)
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen
- Kleinunternehmer
- pauschalisierte Landwirte
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Kleinstunternehmerregel in Anspruch genommen werden, die eine Besteuerung im Abgangsland der Lieferung vorsieht.

10.6.1 Ausnahme Kleinstunternehmerregelung

Die Kleinstunternehmerregelung kann zur Anwendung kommen, wenn

- der Unternehmer sein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt und außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebsstätte hat und
- die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden und
- die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der EU in Höhe von 10.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Die Umsatzgrenze berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze ins übrige Gemeinschaftsgebiet zuzüglich der innergemeinschaftlichen Umsätze für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Private. Umsätze im Drittland (z.B. Schweiz) sind nicht einzuberechnen. Der Kleinstunternehmer kann selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen auch auf die Kleinstunternehmerregelung verzichten und die Umsätze im Bestimmungsland/in den Bestimmungsländern besteuern.

10.6.2 EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) – Elektronische Plattform zur vereinfachten Abfuhr der Umsatzsteuer in unterschiedliche EU-Mitgliedstaaten

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (d.h. nicht niedergelassen ist).
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze
- Innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen, und für die die Plattform Steuerschuldner ist.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Inneregemeinschaftlicher Versandhandel“

10.7 Zusammenfassende Meldung

Unternehmer, **die ig Lieferungen und ig Verbringen** ausführen, haben beim Finanzamt eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) abzugeben.

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen, Verbringungen und grenzüberschreitende Dienstleistungen mit Übergang der Steuerschuld. Dieses Austauschsystem heißt MIAS. Die Inhalte der „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) werden in das System eingespeist.

Grundsätzlich ist es verpflichtend, die ZM elektronisch über FinanzOnline anzugeben. Nur wenn die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nachweislich unzumutbar ist, kann der amtliche Vordruck (U13 bzw. U14) verwendet werden. In der ZM sind die UID-Nummer jedes Abnehmers und die Summe der Bemessungsgrundlagen für jeden Abnehmer bekannt zu geben.

Fristen: Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen. Lediglich Unternehmen, deren Umsatz 100.000 EUR pro Jahr nicht übersteigt, können die ZM quartalweise abgeben.

Achtung: Ab 1.1.2020 ist bei ig Lieferungen die fristgerechte Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (neben der gültigen UID-Nummer des Empfängers) eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit.

10.8 Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

In der Umsatzsteuervoranmeldung haben Sie die Umsätze aus steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Verbringungen unter den Kennziffern 000 und 017 zu erfassen. Umsätze aus der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art 2 sind in die Kennziffern 000 und 018 einzutragen.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)“

10.9 INTRASTAT-Meldung

Die statistische Erfassung über den Warenverkehr im Binnenmarkt erfolgt durch monatliche Meldungen der Unternehmer über die durchgeführten Warenlieferungen und -einträge. Eine Befreiung von dieser Meldepflicht gibt es für Unternehmen mit einem innergemeinschaftlichen

Warenaustausch (Eingang/Ausgang getrennt betrachtet) von weniger als 1.100.000 EUR/Kalenderjahr. (Assimilationsschwelle ab Berichtsjahr 2021)

Die Meldung kann auf drei Arten erfolgen:

- mittels eines Formulars
- direkt über Internet auf der Website der Statistik Austria
- mittels eines speziellen EDV-Programms (IDEP/KN8.NET). Insbesondere Firmen mit einer umfangreichen Meldeverpflichtung können durch das IDEP-Programm den Aufwand der statistischen Meldungen reduzieren.

Seit der Berichtsperiode Jänner 2022 steht IDEP/KN8.NET nicht mehr zur Verfügung und wurde durch das Meldetool RTIC abgelöst.

Eine Eingangsmeldungspflicht im anderen Mitgliedstaat kann auch für österreichische Lieferanten entstehen, wenn bei Warenlieferungen an Privatpersonen die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes fakturiert wird (z.B. wenn der Lieferschwelwert überschritten wurde).

Weitere Informationen:
Statistik Austria – Suchbegriff „INTRASTAT-Meldung“



10.10 Gewährleistung und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EU-weit gilt eine Gewährleistungsfrist bei Geschäften mit Verbrauchern von zwei Jahren. Bei Lieferungen an Unternehmen kann auch eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbart werden. Bei Neukunden AUSDRÜCKLICH schon bei der Angebotsstellung auf die AGB hinweisen und diese übersenden (bei Altkunden reicht der Verweis auf die früher vereinbarten und daher bekannten AGB). Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird empfohlen. Je nach Land und Art des Eigentumsvorbehaltes können bestimmte Formerfordernisse einzuhalten sein. Gerichtsstand und Schiedsgerichtsbarkeit sind unter Kaufleuten frei vereinbar, mit Privatpersonen eingeschränkt nur dann, wenn der Vertrag, juristisch gesehen, in Österreich abgeschlossen wird (ist jedenfalls bei gleichzeitiger Anwesenheit und Einigung von Verkäufer und Käufer im österreichischen Geschäft der Fall). Da die Anwendung der AGB aber in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutung hat, empfehlen wir vor Vereinbarung Rücksprache mit dem jeweiligen AußenwirtschaftsCenter zu halten.

Weitere Informationen:
WKO.at – Suchbegriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“



10.11 Lieferkonditionen (INCOTERMS®)

Von besonderer Bedeutung – auch bei Lieferungen im Binnenmarkt – ist die Vereinbarung einer Lieferkondition im Kaufvertrag, die den Kosten- und Gefahrenübergang zwischen Verkäufer und Käufer regelt. Bei Festlegung dieser Lieferkondition sollten die INCOTERMS® verwendet werden, welche die Verpflichtungen des Käufers bzw. Verkäufers eindeutig festlegen. Umgangssprachliche Lieferklauseln wie „Frei Haus“ sind zu vermeiden und generell nur die korrekten, rechtlich präzisen INCOTERMS® zu verwenden.

Nähere Informationen zu den INCOTERMS® 2020 finden Sie unter Kapitel 6 dieses Leitfadens.

10.12 Sonderbestimmungen

Sonderbestimmungen gelten für den Verkauf von neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke), den Verkauf an Nichtunternehmer (siehe Infoseite zum Versandhandel) sowie dann, wenn an einem Umsatz drei Unternehmer in drei verschiedenen EU-Ländern beteiligt sind (Dreiecksgeschäfte). Diese Sondertatbestände werden in diesem Handbuch nicht bzw. nicht im Detail behandelt.

Weitere Informationen:

Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol: Warenlieferung in andere EU-Länder - Sonderbestimmungen



11 Ausfuhrlieferung in Drittländer

11.1 Ausfuhr aus der EU – Steuerrecht

Diese Grundsatzinformation richtet sich an österreichische Unternehmer, die Waren an Abnehmer (Unternehmer und Privatpersonen) in Drittländern (alle Länder außerhalb der EU) verkaufen.

Warenlieferungen in Drittländer sind gem. §6(1) Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei. Für die Steuerbefreiung ist aber zwingende Voraussetzung, dass der Unternehmer einen **Ausfuhrnachweis** führt bzw. entsprechende Aufzeichnungen in der Buchhaltung (**Buchnachweis**) gemacht werden. Buchnachweis bedeutet, dass eine Verbindung zwischen der Buchhaltung bzw. den Aufzeichnungen einerseits und den Belegen, welche die Voraussetzungen für die steuerfreie Ausfuhr dokumentieren, wie z.B. Ausfuhrnachweis, Reisepass des ausländischen Abnehmers, etc. andererseits leicht nachprüfbar herzustellen ist. Dem kann in der Praxis zum Beispiel dadurch entsprochen werden, dass der Versendungsbeleg (z.B. Frachtbrief) der zugehörigen Ausgangsrechnung beigeheftet und die fortlaufende Nummer dieser Ausgangsrechnung in der Buchhaltung angeführt wird.

Darüber hinaus muss die Rechnung einen Vermerk über die Steuerbefreiung tragen (z.B. „steuerfreie Ausfuhrlieferung“).

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- **Nettoverrechnung**

Es wird nur der Nettobetrag verrechnet und kassiert. Dies ist im Verkehr mit Geschäftskunden der Regelfall. Die Rechnung muss einen Hinweis auf die Steuerfreiheit enthalten.

Wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst befördert oder versendet (Abholfälle), besteht die Gefahr, dass der Ausfuhrnachweis dem liefernden Unternehmer nicht übermittelt wird. Das Risiko trägt der Lieferant, er muss die Umsatzsteuer aus der eigenen Tasche zahlen.

- **Bruttoverrechnung**

Das Risiko, dass der Lieferant die Umsatzsteuer tragen muss, wenn ihm der Abnehmer den Ausfuhrnachweis nicht übermittelt, kann vermieden werden, wenn die Mehrwertsteuer vorläufig verrechnet und kassiert und dem Abnehmer erst dann rückbezahlt wird, wenn er den Ausfuhrnachweis vorlegt. Die Mehrwertsteuer sollte nicht offen ausgewiesen werden, weil es dann zur Steuerschuld aufgrund der Rechnungslegung kommen kann. Es wäre ratsam, auf die Rechnung z.B. „Kautio für Mehrwertsteuer“ zu schreiben.

Auch wenn die Mehrwertsteuer vorläufig verrechnet und kassiert wird, ist die Steuerfreiheit im Monat der Lieferung geltend zu machen, wenn der Ausfuhrnachweis rechtzeitig, spätestens innerhalb von sechs Monaten einlangt.

Die Form des Ausfuhrnachweises ist abhängig davon, ob die Ware in das Drittland versendet oder befördert wird. Versenden liegt vor, wenn ein Beauftragter (z.B. Spediteur, Post etc.) den Transport übernimmt. Dabei ist es unabhängig, ob der österreichische Verkäufer oder der ausländische Käufer den Transport beauftragt. Beförderung bedeutet, dass den Transport der österreichische Verkäufer oder ausländische Abnehmer selbst durchführt. Der Verkauf an Touristen (ausländische Endverbraucher) wird durch strengere Vorschriften separat geregelt.

Versendung: Im Falle des Versandes durch den österreichischen Verkäufer ist es unerheblich, ob der Käufer im Inland oder Ausland ansässig ist. Wichtig für die Steuerbefreiung für Versandlieferungen ist nur, dass der liefernde Unternehmer die Kontrolle über die Verbringung der Ware ins Drittland hat und die Verbringung auch nachweisen kann. Als Ausfuhrnachweis dient im Versendungsfall grundsätzlich ein Versendungsbeleg (Frachtbrief, Postaufgabeschein, Konnossement oder deren Doppelstücke). Alternativ wäre auch eine zollamtliche Austrittsbestätigung oder eine Speditionsbescheinigung eines EU-Spediteurs als Nachweis möglich.

Beförderung: Wird der Gegenstand durch den inländischen Verkäufer oder ausländischen Abnehmer (Unternehmer) in das Drittland verbracht, ist der Ausfuhrnachweis immer durch eine zollamtliche Austrittsbestätigung zu führen. Sollte gem. Zollrecht eine Ausfuhrzollanmeldung nicht notwendig sein (z.B. mündliche Anmeldung), kann die notwendige Austrittsbestätigung vom EU-Zollbeamten auch auf einer Ausfuhrbescheinigung U34 angebracht werden. Darüber hinaus sollte der österreichische Lieferant bei Transport durch den Abnehmer auch stets prüfen und nachweisen können, dass es sich tatsächlich um einen ausländischen Abnehmer handelt. Als ausländischer Abnehmer gilt ein Abnehmer der keinen Sitz (Wohnsitz) im Inland hat oder eine ausländische Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmers, wenn die Zweigniederlassung das Umsatzgeschäft im eigenen Namen geschlossen hat.

Die Steuerbefreiung für Exportlieferungen kann bereits bei Beginn der Lieferung in Anspruch genommen werden, jedoch muss der Ausfuhrnachweis spätestens nach 6 Monaten beim Unternehmer einlangen.

Die UVA ist grundsätzlich elektronisch einzureichen. Die Einreichung erfolgt über FinanzOnline. Eine schriftliche Einreichung der UVA ist nur zulässig, wenn Sie keinen Internetanschluss haben oder der Vorjahresumsatz nicht höher als 30.000 EUR war. Dann können Sie den amtlichen Vordruck (Formular U30) oder eine inhaltsgleiche selbsterstellte Formularversion verwenden. Ausfuhrlieferungen sind in der UVA in den Kennzahlen 000 und 011 zu erfassen.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Exporte in Nicht-EU-Länder - Umsatzsteuerliche Bestimmungen bei Warenlieferungen in Drittländer“

WKO.at – Suchbegriff „Ausfuhrnachweise bei Exporten in ein Drittland“

WKO.at – Suchbegriff „Tax free shopping – Umsatzsteuerfreier Touristenexport“

11.2 Ausfuhr aus der EU – Zollrecht

Warenlieferungen in Drittländer müssen ab einem Wert von 1.000 EUR oder einem Gewicht von über 1000 kg formell beim Zoll zur Ausfuhr angemeldet werden.

Warenlieferungen mit einem statistischen Wert bis zu max. 1.000 EUR oder 1000 kg können hingegen mündlich an der Außengrenze zur Ausfuhr angemeldet werden, sofern die Ware keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegt (siehe dazu Kapitel 11.3 Ausfuhrbeschränkungen).

Zu beachten ist, dass sich die 1.000 EUR Grenze nicht auf den Rechnungsbetrag, sondern auf den statistischen Wert der Sendung bezieht. Der statistische Wert ist der Wert der Ware an der österr. Grenze. Somit sind bei Kaufgeschäften mit der Lieferkondition Ab Werk (EXW) die Beförderungskosten vom Abgangsort bis zur Grenze hinzuzurechnen, sodass sich der statistische Wert im Vergleich zum Rechnungsbetrag erhöht. Im Vergleich dazu können bei Lieferungen "frei Haus" die Beförderungskosten vom Bestimmungsort bis zur Grenze vom Rechnungsbetrag wieder abgezogen werden, sodass sich der statistische Schwellenwert verringert und somit evtl. nicht überschritten wird.

Ausfuhranmeldungen müssen grundsätzlich elektronisch mittels EDV-Programmen über Internet durchgeführt werden. Der große Vorteil bei der elektronischen Ausfuhrzollanmeldung ist, dass die Ware für die Abfertigung nicht mehr zum Zollamt befördert werden muss.

11.2.1 EORI-Nummer

Jeder Ausführer in der EU muss sich in der Zollanmeldung durch eine EORI-Nummer identifizieren (EORI = Economic Operator Registration and Identification). Dies gilt auch, wenn die Zollanmeldung nicht vom Ausführer selbst, sondern durch einen Vertreter (Zollagenten, Spedition) abgegeben wird. Die EORI-Nummer vergibt auf Antrag das Zollamt und wird in Bescheidform zugestellt. Der Antrag muss auf der Homepage des BMF erstellt und nach Übermittlung der Daten zusätzlich durch Druck in Papierform produziert werden. Dieses Dokument ist dann an das zuständige Zollamt zu senden (Fax, Post) damit die EORI-Nummer vergeben wird. Die Übermittlung der Daten auf der Homepage des BMF ist noch kein gestellter Antrag. Da die EORI-Nummer zwingend in jeder Zollanmeldung anzugeben ist, kann bis zur Erteilung des Bescheides provisorisch mit der Antragsnummer gearbeitet werden. Diese wird vom System durch Erfassung der Daten und Übermittlung auf der Homepage des BMF automatisch generiert.

11.3 Ausfuhrbeschränkungen

11.3.1 Dual-Use-Waren und Embargos

Lieferungen von Gegenständen in Drittländer können grundsätzlich ohne Beschränkungen und bewilligungsfrei ausgeführt werden (Exportfreiheit). Jedoch muss für bestimmte Waren oder auch Bestimmungsländer eine geplante Lieferung vorab genehmigt werden. Unter diese Beschränkung fallen insbesondere Waren der militärischen Nutzung bzw. der militärischen Endverwendung. Aber auch Güter, die primär zivilen Zwecken dienen, jedoch von militärischer Bedeutung sind (so genannte **Dual-Use-Waren** z.B. handelsübliche Metallbearbeitungsmaschinen, welche aber auch für die Waffenproduktion eingesetzt werden könnten), unterliegen je nach Bestimmungsland einer eventuellen vorherigen Bewilligungspflicht in der Ausfuhr.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch bei „harmlosen“ Warenlieferungen in jene Länder geboten, die einem Waffenembargo unterliegen (Krisenherde der Welt). Hier genügt bereits Kenntnis oder Grund zur Annahme einer militärischen Endverwendung, um verpflichtet zu sein, eine Ausfuhrbewilligung bei den österreichischen Behörden zu beantragen (z.B. Lieferung von Metallplatten mit der Kenntnis, dass diese für den Bau einer Maschine zur Waffenproduktion verwendet werden).

Darüber hinaus bestehen **Embargos** gegenüber bestimmten Ländern und auch bestimmten natürlichen Personen und Organisationen.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Dual Use-Regelung“

WKO.at – Suchbegriff „Embargos und Sanktionen“

11.3.2 Sonstige Ausfuhrbeschränkungen

Eine Ausfuhrlieferung kann aber auch aufgrund von anderen Rechtsvorschriften oder internationalen Vereinbarungen genehmigungs- oder überwachungspflichtig sein. Dies gilt z.B. für den Export von Drogenausgangsstoffen, Suchtmitteln, bestimmten Obst- und Gemüsesorten, Eiern und Geflügelfleisch, verarbeiteten tierischen Proteinen, vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tieren, Kulturgütern, Markenplagiaten, Abfällen und Altölen, ozonschädigenden Stoffen etc.

11.4 Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle/Ausführer

Die elektronische Ausfuhrzollanmeldung ist grundsätzlich bei jener Zollstelle abzugeben, die für den Ort des Ausführers örtlich zuständig ist (Ausfuhrzollstelle). Die örtliche Zuständigkeit kann durch verschiedene Kriterien bestimmt werden. Grundsätzlich ergibt sich die Zuständigkeit nach dem Wohn- oder Firmensitz des Ausführers, aber davon abweichend auch nach dem Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden (speditionelles Verladen ist nicht ausreichend).

Die Ausgangszollstelle (Zollamt an der EU-Außengrenze) überwacht nur mehr den körperlichen Austritt der Ware aus dem Gemeinschaftsgebiet. Bei Waren, deren Sendungswert 3.000 EUR nicht übersteigt und die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, kann die elektronische Ausfuhrzollanmeldung direkt bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden. Dafür kann jede EU-Zollstelle als Ausfuhrzollstelle bestimmt werden.

Ein zollrechtlicher Ausführer kann die Person sein, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen und diese bestimmt hat oder auch eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Vertragspartner des Warenempfängers im Drittland ist.

11.5 Dokumente und Informationen für die Ausfuhrzollabfertigung

Damit der Zollagent die elektronische Ausfuhrzollanmeldung vornehmen kann, werden zumindest drei Dinge benötigt:

1. Ware oder Warenortnummer des zugelassenen Warenortes
2. Exportrechnung oder Proformarechnung
3. EORI-Nummer des Ausführers
(evtl. Bewilligungen)

Bestandteil einer Zollanmeldung ist immer der Wert einer Ware, weshalb dieser auch durch Belege (Handelsrechnung oder Proformarechnung) zu erklären ist. Eine Proformarechnung kommt zum Einsatz, wenn die Waren an den Käufer nicht verrechnet werden (z.B. kostenlose Ersatzteillieferungen im Rahmen einer Garantie oder kostenlose Musterlieferungen). Darüber hinaus sind die Sendungsdaten bekanntzugeben (Bestimmungsadresse, Warenart, Bruttogewicht, Nettogewicht, Art und Anzahl der Packstücke, Beförderungsart, Lieferkondition), da diese in der Zollanmeldung zu deklarieren sind.

ACHTUNG: Bei der Weitergabe der Daten an den Zollagenten ist seit 2017 besondere Sorgfalt notwendig. Bei der nachträglichen Änderung von Daten in einer Zollanmeldung (z.B. das Gewicht

oder die Anzahl der Packstücke) kann die Zollverwaltung eine Verwaltungsabgabe einheben. Insbesondere wenn eine Änderung in Form eines Bescheids gewünscht wird (z.B. um einen korrekten Ausfuhrnachweis für die USt-Befreiung zu führen), wird die Verwaltungsabgabe jedenfalls fällig.

Falls die Ausfuhr der Ware durch Verbote oder Beschränkungen kontroll- oder bewilligungspflichtig ist (z.B. Kulturgut), ist zusätzlich die erteilte Bewilligung dem Zollagenten zu übermitteln bzw. die evtl. notwendigen Überwachungsdokumente.

Zusätzlich benötigt der Zollagent auch die EORI-Nummer und die UID-Nummer des Ausführers, welche in der Zollanmeldung anzugeben ist.

11.5.1 Exportrechnung

Die Rechnung dient in der Ausfuhr für die zollamtliche Abfertigung aus dem Zollgebiet der EU und beinhaltet alle Daten zur Erstellung der Zollanmeldung und Abgabe der Außenhandelsstatistik (EXTRASTAT). Im Empfängerland verwendet sie der Importeur als Nachweis des Transaktionswertes der Waren. Sie dient somit als Grundlage für die Berechnung von Zöllen und Steuern.

Die Rechnung wird vom Exporteur ausgestellt und enthält im allgemeinen folgende Rechnungsinhalte, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr üblich sind:

- Name und Adresse der rechnungslegenden Firma (Exporteur)
- Name und Adresse des Empfängers
- Lieferadresse
- Rechnungsnummer
- Auftragsnummer
- Ort und Datum der Ausstellung
- Anzahl, Art und ev. handelsübliche Maßeinheiten
- Roh- und Eigenmasse
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Warenmenge
- Einzel- und Gesamtpreis
- Verpackung und Markierungen
- Lieferkondition
(Um Missverständnisse und Streitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon im Kaufvertrag die Käufer- und Verkäuferpflichten durch Verwendung einer INCOTERMS®-Klausel festzulegen.)
- Lieferdatum
- Transportart und -weg
- Zahlungsbedingungen gegebenenfalls L/C-Nummer
- Bankverbindung
- Zolltarifnummer (Warennummer oder Codenummer des "Öst. Gebrauchszolltarif" sind weitere Bezeichnungen für die Zolltarifnummer)
- Bei Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft (von Unternehmer an Unternehmer) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) der ausstellenden Firma und des Empfängers und den Hinweis auf die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (z.B. umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung). Die UID-Nummer ist auch bei Inlandsumsätzen grundsätzlich Bestandteil einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- Bei Lieferungen in Drittländer ist der Hinweis auf die steuerfreie Ausfuhrlieferung in die Rechnung aufzunehmen (z.B. Diese Lieferung ist als steuerfreie Ausfuhrlieferung von der österreichischen Umsatzsteuer befreit.).
- Ursprungserklärung bei Ländern, mit denen ein Freihandelsabkommen besteht und die Ausstellung dieses Präferenznachweises möglich ist.

- Daneben sind auch noch die vom Importland geforderten Angaben zu berücksichtigen. Hier wäre beispielsweise die Angabe des Ursprungslandes der Waren zu erwähnen.

Der Exporteur verwendet die Handelsrechnung für die zollamtliche Abfertigung in der Ausfuhr aus Österreich. Im Empfängerland dient sie amtlichen Zwecken. So verwendet sie der Importeur als Nachweis des Transaktionswertes zur Erstellung der Bemessungsgrundlage für Zoll und allfällige Steuern. Darüber hinaus kann sie auch Basis für eventuell notwendige Importbewilligungen sein. Sie muss daher genau nach den Vorschriften des Einfuhrlandes aufgemacht sein. So sind z. B. bei Exporten in Länder des arabischen Raumes auf den Fakturen Klauseln mit unterschiedlichstem Wortlaut anzubringen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Erklärungen über die Korrektheit des Rechnungspreises. Derartige Klauseln werden häufig vom Käufer im Akkreditiv vorgeschrieben. Die Exportrechnung dient auch als Basis für statistische Erhebungszwecke und ist Grundlage für die Erstellung der Transport- und Versicherungsdokumente.

Falls die Beglaubigung der Rechnung durch eine Botschaft oder ein Konsulat des Abnehmerlandes gefordert wird, ist dies als Zeit und Kostenfaktor zu berücksichtigen.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Export-Rechnung“



11.6 Ablauf des Ausfuhrverfahrens

Durch Einführung der elektronischen Zollanmeldung ist es möglich, Ausfuhr- und Einfuhrzollanmeldungen über das Internet an das Zollamt zu senden und die Abfertigung abzuwickeln. Voraussetzung ist, dass sich die Ware bei Abgabe der Anmeldung an einem so genannten „zugelassenen Warenort“ befindet. Es kann jede Adresse und jeder Firmenstandort beim Zollamt als zugelassener Warenort registriert werden. Der Inhaber eines zugelassenen Warenortes muss auch nicht selbst über ein Zollprogramm verfügen, sondern kann sich auch von einem Zollagenten vertreten lassen. Im Falle einer Kontrollentscheidung kommt ein Zollbeamter zum zugelassenen Warenort, um die Ware zu besichtigen.

Da die Anschaffung eines Zollprogrammes meist sehr kostenintensiv ist, nehmen kleinere Exporteure üblicherweise das Service eines Zollagenten/Zollspediteurs in Anspruch. Nach elektronischer Übermittlung der Ausfuhrdaten vom Zollagenten an das Zollamt prüft dieses die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und entscheidet über eine evtl. Warenkontrolle. Falls keine Kontrolle angeordnet wird, gibt der Zoll wiederum elektronisch die Ausfuhr der Ware frei und übermittelt das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) an den Zollagenten. Das ABD begleitet die Ware bis zur EU-Außengrenze (oder zum Verladeort z.B. Flughafen) und wird dort der Ausgangszollstelle zur Bestätigung vorgelegt. Die Ausgangszollstelle überprüft, ob die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen und bestätigt elektronisch an das Ausfuhrzollamt den Austritt der Ware. Der Exporteur erhält direkt oder über den Zollagenten die Austrittsbestätigung als Exportnachweis für seine Buchhaltung.

Für die Errichtung eines zugelassenen Warenortes muss dem Zollanmelder/Zollagenten vom Exportunternehmen ein unterschriebenes Stammdatenblatt für Warenorte im Zollverfahren (Za 283) und das Stammdatenblatt für Kontaktpersonen am zugelassenen Warenort (Za 284) übermittelt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass immer zum Zeitpunkt einer elektronischen Zollanmeldung diese Kontaktperson oder deren Vertretung am zugelassenen Warenort anzutreffen ist. Ebenso muss die angemeldete Ware bei Kontrollen vorgeführt werden können. Ein Entfernen der Ware vom Warenort oder die Verladung darf nach Übermittlung der Anmeldung erst nach der zollamtlichen

Überlassung erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt eine Freigabe ca. 20-30 Minuten nach Abgabe der Anmeldung.

Umfangreiche Informationen zum e-Zoll Verfahren hat das Bundesministerium für Finanzen auf seiner Homepage veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Basiswissen Zoll: Ausfuhr von Waren aus der EU“



11.7 Ausfuhr im Postverkehr

Im Postversand können Waren ohne zusätzliche Ausfuhrzollanmeldung zum Versand gebracht werden. Eine Kopie des vom Versender ausgefüllten Postaufgabescheins wird von der Post dem Zoll zur Kenntnis weitergeleitet. Dieser Postaufgabeschein entspricht einer Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz. Diese Vereinfachung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Sendungswert beträgt höchstens 1.000 EUR.
- Es wurde kein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt.
- Die Sendung unterliegt keinen Verboten oder Beschränkungen.

Als Ausfuhrnachweis für die Befreiung von der Umsatzsteuer für Ausfuhrlieferungen wird vom Finanzamt der Postaufgabeschein anerkannt.

11.8 Dokumente für den internationalen Warenverkehr

11.8.1 Allgemeine Exportdokumente

Warenimporte unterliegen in allen Ländern der Welt bestimmten Einfuhrbestimmungen und Einfuhrformalitäten. Welche Regeln zur Anwendung kommen, hängt oftmals vom Lieferland und Ursprungsland der Ware ab, sodass dem Zollamt im Bestimmungsland umfangreiche Informationen vorzulegen sind. Die für die Wareneinfuhr erforderlichen Unterlagen sind in allen Ländern unterschiedlich geregelt und oftmals auch von der Art der Waren abhängig. In den meisten Fällen sind aber zumindest folgende Unterlagen beizubringen, welche für die Einstufung der Produkte in den Zolltarif, die Berechnung der Zollabgaben und die Anwendung der Importbestimmungen notwendig sind:

- Exportrechnung (Handelsrechnung oder Proformarechnung)
- Packliste
- Frachtpapiere
- Angaben über den Warenursprung (z.B. Ursprungszeugnis)

- **Exportrechnung**

Nähere Informationen zur Exportrechnung finde Sie unter Kapitel 11.5.1 dieses Leitfadens.

- **Ursprungszeugnis (siehe auch Kapitel 12.1)**

Der allgemeine Ursprung einer Ware wird mittels dem „Ursprungszeugnis der Europäischen Union“ nachgewiesen. Dieses Zeugnis erhalten Sie in der Abteilung für Außenwirtschaft der regionalen Wirtschaftskammer. Damit die Wirtschaftskammer den Ursprung einer Ware bestätigen kann, muss vom Antragsteller erklärt werden, ob die Waren im eigenen Betrieb erzeugt oder von einem anderen

Händler zugekauft worden sind. Bei Zukauf ist der Ursprung der Exportware durch Handelspapiere, Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen oder sonstiger Dokumente nachzuweisen. Nicht zu verwechseln ist dieses allgemeine (nichtpräferenzielle) Ursprungszeugnis mit dem „Präferenziellen Ursprungszeugnis“ EUR1 (siehe Kapitel 12.2), welches im Bestimmungsland Zollvorteile bewirken kann. Darüberhinausgehende Bescheinigungen und Bestätigungen unterliegen den handelspolitischen und nationalen Regelungen des jeweiligen Importlandes wie z.B. Einfuhrbewilligungen, Gesundheitszeugnisse für tierische und pflanzliche Produkte, technische Datenblätter und Konformitätsbescheinigungen, Gütezertifikate, Analysenzertifikate, Freiverkaufsbestätigungen etc.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse“

11.8.2 Access2Markets Datenbank

Einen guten Überblick über die notwendigen Dokumente (je nach Warenart und Bestimmungsland) bietet die Market Access Database der Europäischen Kommission.

In der Access2Markets database unter dem Reiter "My Trade Assistant" kann der Exporteur viele Informationen für die Einfuhr der jeweiligen Ware im ausgewählten Bestimmungsland abrufen. In vielen Fällen werden auch Muster der beizubringenden Dokumente gezeigt. Dieser Service wird für über 100 Länder zur Verfügung gestellt. Weitere Länder werden folgen. Um die Informationen zu erhalten, ist es jedoch zumindest notwendig, die ersten 4 Stellen der 8-stelligen Zolltarifnummer bekanntzugeben.



Weitere Informationen:

European Commission.eu: Suchbegriff „Access2Markets Database“

11.8.3 Vorübergehende Verwendung von Waren im Zollausland – Carnet ATA

Wenn Waren nur vorübergehend aus der EU ausgeführt und im Zollausland zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen (z.B. Waren zur Präsentation auf einer Messe in der Schweiz), ist die Verwendung eines Carnet ATA oftmals eine Vereinfachung. Das Carnet ATA ermöglicht durch die einzelnen Trennblätter die zolltechnische Abwicklung der vier notwendigen Zollverfahren (Ausfuhr Österreich/EU – Einfuhr im Bestimmungsland – Wiederausfuhr aus dem Bestimmungsland – Wiedereinfuhr in die EU/Österreich).

Das Carnet ATA stellt die Wirtschaftskammer auf Antrag aus und übernimmt durch die Ausgabe des Dokumentes die Haftung für die Einfuhrabgaben im Bestimmungsland. Deshalb wird es möglich, die Waren ohne weitere Kauttionen und Abgabenerhebung im Bestimmungsland einzuführen. Zu beachten ist jedoch, dass die Waren innerhalb der vom ausländischen Zollamt gewährten Frist wieder ausgeführt werden müssen. Diese ist zwar oftmals identisch mit der Gültigkeit des Carnet ATA (max. 1 Jahr nach Ausgabe), jedoch kann der Zoll im Einfuhrland auch eine geringere Verwendungsfrist gewähren und ansetzen.

Das Carnet ATA wird nicht in allen Ländern angenommen (derzeit akzeptieren neben der EU noch 50 Länder das Carnet ATA als Haftungsdokument) bzw. sehen die einzelnen Partnerstaaten unterschiedliche Verwendungszwecke vor. So ist z.B. Indien ebenfalls Mitglied in der Carnet ATA Haftungskette, gewährt aber die temporäre Einfuhr mit Carnet ATA nur für Messewaren auf

bestimmten Veranstaltungen und für bestimmte Berufsausrüstungen. Hingegen kann in der Schweiz das Carnet ATA für Berufsausrüstungen, Messen und Ausstellungen, zur Erprobung, wissenschaftliche Geräte, Warenmuster und den Transit zum Einsatz kommen.

Die Vermietung von Waren oder auch die Einfuhr zum ungewissen Verkauf (z.B. auf Konsumentenmessen) ist mit Carnet ATA grundsätzlich nicht möglich. Der eventuelle Verbleib der Ware im Bestimmungsland nach Einfuhr mit Carnet ATA ist immer im Vorfeld mit der jeweiligen Zollbehörde zu prüfen bzw. genehmigen zu lassen. Zu beachten ist auch, dass bei evtl. Verbleib der Ware im Zollaussland in Österreich eine nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung abgegeben werden muss, sofern der Warenwert 1.000 EUR übersteigt. Darüber hinaus wird für die umsatzsteuerfreie Verrechnung an den Käufer ein Exportnachweis von der Finanz gefordert. Diesen erfüllt dann die nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung bzw. die zollamtliche Bestätigung des Verbleibs der Ware im Drittland.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Carnet ATA“

WKO.at – Suchbegriff „Außenwirtschafts- und Zollrecht“

WKO.at – Suchbegriff „Exportabwicklung/Dokumente“



12 Einfuhr in Drittländern und Zollpräferenzen

Die Europäische Union hat mit einer Reihe von Drittstaaten (Länder außerhalb der EU) Abkommen geschlossen (Präferenzabkommen), in deren Rahmen es möglich ist, Waren zollfrei oder zollbegünstigt in diese Länder zu importieren.

Diese Abkommen sehen zum Teil einseitige Zollpräferenzen vor, so dass nur die Europäische Union diesen Ländern Zollbegünstigungen bei der Einfuhr gewährt (z.B. für Entwicklungsländer) und beidseitige Abkommen, in deren Rahmen Ursprungswaren der jeweils anderen Region zollfreien oder zollbegünstigten Zugang haben (z.B. Abkommen EU-Schweiz).

Damit eine Ware zollbegünstigt in einem Land, mit dem die EU ein Abkommen geschlossen hat, eingeführt werden kann, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss zum Warenkreis gehören, der vom Präferenzabkommen erfasst ist.
- Es muss ein Ursprungserzeugnis entsprechend den Ursprungsregeln des jeweiligen Abkommens sein. Der Ursprung muss durch einen Nachweis (Ursprungserklärung oder eine Warenverkehrsbescheinigung - EUR1) formell belegt werden.
- Es muss eine direkte Beförderung zwischen den Vertragsstaaten erfolgen.
- In den meisten Fällen muss das Verbot der Zollrückvergütung eingehalten werden (Vormaterialien aus anderen Ländern müssen im Herstellungsland verzollt worden sein).

Eine Ware gilt dann als Ursprungserzeugnis, wenn sie unter Beachtung der Ursprungsregeln eines Vertragsstaates ursprungsbegründend erzeugt worden ist. In den Abkommen der EU mit den jeweiligen Ländern sind in den Ursprungsprotokollen die Ursprungsregeln für jedes Produkt festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine Ware bei der Produktion den Präferenzursprung erzielt.

12.1 Nichtpräferenzierter Ursprung – Ursprungszeugnis

Der nichtpräferenzierter Ursprung (siehe auch Kapitel 11.8.1) dient Staaten weltweit als rechtliche Grundlage, um handels- oder ordnungspolitische Maßnahmen durchsetzen zu können. Deswegen wird der nichtpräferenzierter Ursprung auch oft „handelspolitischer Ursprung“ genannt. Mit dem Ursprungszeugnis wird der nichtpräferenzierter Ursprung von zu liefernden Waren in einer öffentlichen Urkunde bescheinigt.

Der nichtpräferenzierter Ursprung ist die Grundlage für die Anwendung zahlreicher handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Antidumpingabgaben, Kontingente); außerdem wird er für statistische Zwecke verwendet. Der nichtpräferenzierter Ursprung ist aber auch für andere Vorschriften, etwa im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen oder der Ursprungskennzeichnung von Bedeutung. Die Ausfuhrerstattungen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik basieren ebenfalls häufig auf dem nichtpräferenzierter Ursprung.

Der Warenursprung dient beispielsweise für die Umsetzung von mengenmäßigen Importbeschränkungen im Bestimmungsland. Das Ursprungszeugnis, eine öffentliche Urkunde, wird in der zuständigen Wirtschaftskammer ausgestellt und bescheinigt, welchem Herstellungsland die davon erfasste Ware zugeordnet ist. Bei Fehlen des Ursprungszeugnisses ist der Import der Ware im Bestimmungsland nicht möglich.

Teilweise sind Ursprungszeugnisse nur für bestimmte Warengruppen erforderlich, oft jedoch wird das Ursprungszeugnis generell im Bestimmungsland verlangt.

12.1.1 Ursprungsregeln

Der Ursprung der Ware wird gemäß den Bestimmungen im Zollkodex vorgenommen. Es wird zwischen der vollständigen Gewinnung oder Herstellung in einem Land oder durch die ausreichende Be- und Verarbeitung (Normalfall) unterschieden. Bei der ausreichenden Be- und Verarbeitung sind zwei oder mehrere Länder beteiligt. Das Land, in dem der letzte wesentliche und wirtschaftliche Be- und Verarbeitungsschritt vollzogen wird, gilt als Ursprungsland. Die Ursprungsbegründung beruht darauf, wenn dies zu einem neuen Erzeugnis führt oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Vom nichtpräferenzierter Ursprung ist der präferenzierter Ursprung zu unterscheiden.

12.2 Zollpräferenzen, präferenzierter Ursprung

Als Ursprung bezeichnet man die wirtschaftliche Staatszugehörigkeit von gehandelten Waren. Die Bestimmung der Staatszugehörigkeit von Waren ist erforderlich, um zu ermitteln, welche Zölle und Abgaben erhoben werden und welche sonstigen zollrechtlichen Beschränkungen gelten.

Der präferenzierter Ursprung ist Grundlage für die Gewährung von Zollbegünstigungen bzw. Zollbefreiungen im Handel zwischen bestimmten Ländern. Das sind Länder, die ein entsprechendes Abkommen geschlossen haben, oder ein Land, das Zollbegünstigungen bzw. -befreiungen einseitig (autonom) gewährt.

Präferenzierter Ursprung wird einer Ware nur dann verliehen, wenn diese in dem betreffenden Land vollständig gewonnen oder hergestellt bzw. einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde. Ausreichend be- oder verarbeitet bedeutet eine Verarbeitung im Sinne der Listenregeln, die im Anhang der Abkommen festgelegt sind.

Für die Anwendung der Listenregeln ist die Zolltarifnummer (4-stelliger Code) der Ware erforderlich.

12.2.1 Autonomer Ursprung

Ein autonomer Ursprung wird erzielt, wenn die Ware in der EU entweder

- vollständig gewonnen bzw. erzeugt oder
- ausreichend be- bzw. verarbeitet wird.

Vollständige Gewinnung bzw. Erzeugung heißt, dass sämtliche, wenn auch noch so geringfügige Materialien und Bestandteile, die zur Herstellung der Ware verwendet werden, zur Gänze aus dem betreffenden Vertragsstaat stammen (die EU-Länder gelten in diesem Zusammenhang als ein Vertragsstaat). Bei Bergbau- und Agrarwaren kommt dies häufig vor. So gelten z.B. als vollständig erzeugt, mineralische oder pflanzliche Erzeugnisse, die aus dem Boden gewonnen bzw. geerntet wurden. Da die vollständige Erzeugung bei industriellen Fertigwaren kaum mehr möglich ist, besteht für diese Waren die Möglichkeit des präferenziellen Ursprungserwerbes auch durch die ausreichende Be- oder Verarbeitung. Die für die Erlangung der präferenziellen Ursprungseigenschaft notwendigen Be- und Verarbeitungsschritte sind in der Ursprungsliste der jeweiligen Abkommen mit den Bestimmungsländern geregelt. Für die Bewertung der Ursprungseigenschaft müssen aber nur Vormaterialien, die noch keinen EU-Präferenzursprung haben, einer ausreichenden Be- und Verarbeitung gemäß der Regel in der Ursprungsliste unterzogen werden. Daher ist es für die Bewertung des Präferenzursprungs notwendig, zwischen Vormaterialien mit und ohne Präferenzursprung zu unterscheiden. Wenn somit Waren in der EU zugekauft werden, benötigt der Exporteur den Nachweis, dass es sich bei diesen Waren bereits um Präferenzwaren handelt und diese somit bei der Bewertung der Ursprungseigenschaft keiner ausreichenden Be- und Verarbeitung mehr unterzogen werden müssen. Dieser Nachweis wird in Form der Lieferantenerklärung erbracht.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Präferenzierter Ursprung: Wann sind Waren zollbegünstigt?“



12.3 Die Form des Ursprungsnachweises

Grundsätzlich ist der Warenwert entscheidend, in welcher Form der Präferenznachweis erbracht werden muss, um die Zollbefreiung im Bestimmungsland beantragen zu können.

Bei nahezu allen Abkommen kann der Präferenznachweis bis zu einem Warenwert von 6.000 EUR pro Lieferung vom Lieferanten selbst und in Eigenverantwortung in Form der Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung oder einem Handelspapier bestätigt werden.

Bei Lieferungen mit einem Warenwert über 6.000 EUR wird der Ursprungsnachweis der Ware in den meisten Fällen durch das Formular EUR.1 erbracht. Auf der Rückseite des Formulars ist zu erklären, warum (z.B. aufgrund der durchgeführten Verarbeitungsschritte oder Vorliegen einer Lieferantenerklärung etc.) die Ware den präferenziellen Ursprung (erzielt) hat. Der Nachteil bei der Ausstellung der EUR.1 ist, dass dieses Formular zusätzlich vom Zoll in Österreich bestätigt werden muss. So ist es trotz elektronischer Zollanmeldung und elektronischer Freigabe notwendig, dass das Dokument direkt beim Zollamt für die Ausstellung vorgelegt wird.

Vorausgesetzt die Warenverkehrsbescheinigung wurde in der Anmeldung im e-Zoll-Verfahren ordnungsgemäß zitiert und es wurde noch kein Austritt durch die Ausgangszollstelle bestätigt (ausgenommen Austrittsbestätigungen bei Versanddokumenten), kann die WVB auch nach der Zollabfertigung und gegebenenfalls nach dem Datum der Freigabe der Ausfuhrzollanmeldung (ABD) beim Zollamt, bei dem die Abfertigung stattgefunden hat, zollamtlich bestätigt werden. Ebenfalls kann unter diesen Voraussetzungen die Bestätigung der WVB für e-Zoll-Verfahren auch bei einem verkehrsgünstig besser liegenden Zollamt erfolgen. Dem für die Ausfuhr zuständigen Zollamt müssen jedoch die Anträge für Präferenznachweise vorliegen bzw. übermittelt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auch eine "nachträglich erstellte Warenverkehrsbescheinigung" vom zuständigen Zollamt erteilt werden.

Ein weiterer Präferenznachweis im Warenverkehr mit den Mittelmeerländern und den Balkanländern ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED. Diese ist jedenfalls dann zwingend auszustellen, wenn Ware innerhalb der Pan-Euro-Med Zone weiterverkauft werden soll oder die Erzielung des

Präferenzursprungs nur möglich war, weil Vormaterialien aus den Teilnehmerländern dieser Zone mitberücksichtigt werden mussten. Im bloßen bilateralen Warenverkehr ohne Kumulierung kann der Exporteur selbst entscheiden, ob eine EUR-MED oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden soll.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Präferenznachweise“

12.3.1 Vereinfachung für Ermächtigte Ausführer

Die Handelsabkommen sehen als Vereinfachung für Exporteure mit regelmäßigen Exportlieferungen auch die Möglichkeit vor, Ursprungserklärungen unabhängig vom Warenwert in Eigenverantwortung ausstellen zu können. Voraussetzung dafür ist, dass der Exporteur den Status des "Ermächtigten Ausführers" hat und dieser in der Erklärung auch durch Angabe der Bewilligungsnummer zu erkennen ist. Der Status wird vom Zollamt auf Antrag erteilt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse im Ursprungsrecht verfügt. Im Warenverkehr mit Südkorea ist der „Ermächtigte Ausführer“ überhaupt die einzige Möglichkeit, um einen gültigen Präferenznachweis für Lieferungen mit einem Wert von über 6.000 EUR erfolgreich ausstellen zu können. Ein Ausweichen auf die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für höherwertige Lieferungen ist in diesem Abkommen nicht vorgesehen.

NEU: Registrierter Ausführer

Neue Freihandelsabkommen der EU mit Partnerländern können als Voraussetzung für die Ausstellung eines Präferenznachweises durch den Exporteur vorsehen, dass dieser in der EU in einem separaten Register als „registrierter Ausführer“ gelistet ist. Dieses REX-Verfahren kommt erstmals im CETA Abkommen mit Kanada zur Anwendung. Dort ist geregelt, dass für Lieferungen bis 6.000 EUR von jedem Exporteur eine Ursprungserklärung als Präferenznachweis ausgestellt werden kann. Bei höheren Warenwerten muss der Exporteur im REX System der EU erfasst sein und auch diese Registrierungsnummer angeben, um einen gültigen Präferenznachweis für den kanadischen Export ausstellen zu können. Das REX-System ist somit parallel zum Status des „Ermächtigten Ausführers“ zu sehen und muss ebenfalls beim örtlich zuständigen Zollamt beantragt werden (Formular Za 278).



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „REX (Registrierter Ausführer)“

WKO.at – Suchbegriff „Außenwirtschafts- und Zollrecht“

WKO.at – Suchbegriff „Zollrechtliche Informationen – Neuigkeiten und Basisinformationen zum Zollrecht der EU“

13 Zahlungsbedingungen im Ausland

Es sind folgende Zahlungsbedingungen im Ausland üblich:

- Vorkassa (advance payment, prepayment)
- Dokumenten-Akkreditiv (letter of credit, L/C)
- Kassa gegen Dokumente (documents against payment, D/P oder cash against documents, CAD)
- Dokumente gegen Akzept (documents against acceptance, D/A)
- Nachnahme (cash on delivery, COD)

- Offenes Zahlungsziel (open terms)

Es bedarf einer Risikoeinschätzung (Entfernung des Landes, politische Situation) um die geeignete Zahlungsbedingung auszuwählen. Meist erfolgt ein Kompromiss.

13.1 Akkreditiv (Letter of credit)

Im Auftrag des Käufers erfolgt die Zusicherung einer Bank, die an Erfüllung der Akkreditivbedingungen geknüpft ist. Innerhalb einer bestimmten Frist wird ein bestimmter Betrag an den Verkäufer bezahlt.

Im internationalen Handel wird das Akkreditiv meist angewendet, da es ein vielseitig verwendbares Instrument der Zahlungssicherung ist. Akkreditive stellen eigene Rechtsgeschäfte dar.

Ablaufschema eines Akkreditivs

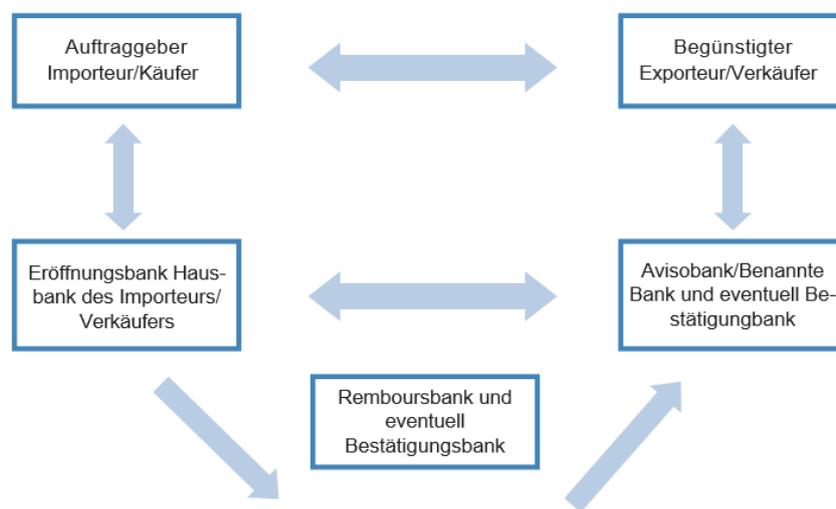


Abbildung 11 Ablauf Akkreditiv

1. Der Exporteur/Verkäufer schließt mit dem Importeur/Käufer einen Kaufvertrag ab, in dem als Zahlungsbedingung ein Akkreditiv vereinbart wird.
2. Der Auftraggeber = Importeur/Käufer gibt der Eröffnungsbank (Hausbank) den Auftrag, ein Akkreditiv zu eröffnen (Angabe aller Akkreditivbedingungen).
3. Die Eröffnungsbank eröffnet das Akkreditiv und leitet es an die Avisobank weiter. Bei Inlandsgeschäften kann das Akkreditiv von der Eröffnungsbank auch direkt an den Begünstigten avisiert werden.
4. Die Avisobank verständigt den Begünstigten = Exporteur/Verkäufer von der Akkreditiveröffnung ohne oder mit Hinzufügung ihrer Bestätigung.
5. Der Begünstigte = Exporteur/Verkäufer liefert die Ware oder Leistung an den Auftraggeber = Importeur/Käufer.
6. Der Begünstigte = Exporteur/Verkäufer reicht die Dokumente nach erfolgter Lieferung einer Ware oder Leistung an die von der Eröffnungsbank benannte Bank oder die Avisobank ein und nützt damit das Akkreditiv aus.
7. Die benannte Bank oder Avisobank prüft die eingereichten Dokumente gemäß den Akkreditivbedingungen. Die benannte Bank oder Avisobank honoriert, negotiiert oder leitet die Dokumente gemäß den Akkreditivbedingungen weiter.
8. Die benannte Bank oder Avisobank leitet die Dokumente an die Eröffnungsbank weiter.
9. Die Eröffnungsbank prüft die Dokumente und überweist den Akkreditivbetrag (Dokumentenwert) an die benannte Bank oder Avisobank direkt über eine Remboursbank.

Eine Remboursbank kann aufgrund der Währung des Akkreditivbetrages oder aufgrund einer Akkreditivbestätigung eingeschaltet werden.

10. Die Eröffnungsbank händigt die Dokumente an den Auftraggeber = Importeur/Käufer aus und belastet ihn mit dem Dokumentengegenwert.

14 Import

14.1 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Warenlieferungen innerhalb der EU erfolgen ohne Grenzformalitäten. An die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, wie bei Lieferungen aus Staaten außerhalb der EU, tritt die Besteuerung des innergemeinschaftlichen (ig) Erwerbes. Diese Umsatzsteuer auf den Erwerb (kurz Erwerbsteuer) ist im Unternehmen zu berechnen und kann, wenn der Wareneinkauf für das Unternehmen erfolgt, als Vorsteuer abgezogen werden.

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU neben den Bestimmungen zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auch die für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (zum Beispiel: Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak, Mineralöl) die Verbrauchsteuerregelungen zu beachten.

14.1.1 Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb

Ein ig Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ware gelangt von einem Mitgliedstaat in den anderen.
- Der Erwerber ist entweder ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder nicht für ihr Unternehmen erwirbt.
- Der Lieferer ist Unternehmer. Er liefert gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens und ist nicht als Kleinunternehmer umsatzsteuerbefreit.

14.1.2 Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbes

Wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Unternehmer in dem Gebiet des Mitgliedstaates, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, einen ig Erwerb zu besteuern.

Ausnahme:

Der Erwerber verwendet die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) eines anderen Mitgliedstaates. In diesem Fall gilt der Erwerb so lange auch im Gebiet dieses Mitgliedstaates bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb im Bestimmungsland besteuert worden ist.

14.1.3 Entstehen der Steuerschuld beim innergemeinschaftlichen Erwerb

Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den ig Erwerb folgenden Monats. Steuerschuldner ist der Erwerber im Bestimmungsland. Als Steuersätze kommen bei einem ig Erwerb in Österreich dieselben Prozentsätze zur Anwendung wie bei der Umsatzsteuer im Inland, nämlich 20%, 13% oder 10%. Dies als Ausgleich für die im Inland bestehende Besteuerung.

14.1.4 Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb

Der Erwerber kann die Erwerbsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind. Eine Rechnung mit USt-Ausweis ist für den Vorsteuerabzug nicht erforderlich!

Das Recht zum Vorsteuerabzug ist in demselben Zeitpunkt gegeben, in dem die Erwerbsteuerschuld entsteht. Der Unternehmer kann somit den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung geltend machen, in der er den ig Erwerb besteuert.

Ein Unternehmer, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird somit mit der Erwerbsteuer nicht belastet. Lediglich bei Unternehmern, die ganz oder teilweise vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind und bei juristischen Personen im nicht unternehmerischen Bereich wird der nicht abziehbare Teil der Erwerbsteuer zum Kostenfaktor.

14.2 Innergemeinschaftliche Verbringung

Auch die Verbringung von Waren innerhalb der EU kann im Bestimmungsland einen ig Erwerb begründen. Die Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Verbringen sind: Der Unternehmer

- verbringt Waren
- zu seiner eigenen Verfügung
- von einem Mitgliedstaat zum anderen und
- es liegt keine nur vorübergehende Verwendung vor.

Das ig Verbringen ist in dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren kommen, eine ig Lieferung und im Bestimmungsland ein ig Erwerb. Der Unternehmer hat im Bestimmungsland Erwerbsteuer zu berechnen und gleichzeitig den Vorsteuerabzug. Ausländische Unternehmer haben sich für diesen Zweck in Österreich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und benötigen eine inländische UID-Nummer.

14.3 Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

In der UVA ist der ig Erwerb (und das ig Verbringen im Bestimmungsland) unter der Kennziffer 070 und je nach Steuersatz unter den Kennziffern 072, 073 oder 008 zu erfassen. Sofern der Vorsteuerabzug gegeben ist, ist die Vorsteuer unter der Kennziffer 065 gleichzeitig als Vorsteuer aus dem ig Erwerb abzuziehen. Die Abgabe der UVA hat grundsätzlich elektronisch mittels FinanzOnline zu erfolgen. Eine schriftliche Einreichung der UVA ist nur zulässig, wenn kein Internetanschluss verfügbar ist oder der Vorjahresumsatz nicht höher als 30.000 EUR war. Dann können der amtliche Vordruck (Formular U30) oder eine inhaltsgleiche selbsterstellte Formularversion verwendet werden.

14.4 Sonderregelung für Schwellenerwerber

Kein ig Erwerb liegt vor, wenn der Erwerb durch sogenannte „Schwellenerwerber“ erfolgt und deren Erwerbe aus dem gesamten Gemeinschaftsgebiet die „Erwerbsschwelle“ nicht überstiegen haben.

Zu den „Schwellenerwerbern“ zählen:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (z.B. Kleinunternehmer, Versicherungen, Banken, Ärzte)
- pauschalierte Landwirte
- juristische Personen, die Nichtunternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Gemeinden, Kammern, Vereine, usw.)

Lieferanten, die an Schwellenerwerber liefern, haben die Bestimmungen zur Versandhandelsregelung zu beachten.

Die Erwerbsschwelle wurde dann nicht überschritten, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 11.000 EUR nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen hat. Liegen die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr über 11.000 EUR, dann hat im laufenden Kalenderjahr

jedenfalls eine Besteuerung der innergemeinschaftlichen Erwerbe stattzufinden, auch wenn die Schwelle nicht erreicht wird.

Auf die Anwendung der Sonderregelung für Schwellenerwerber kann beim Finanzamt innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Zeitraum, in dem erstmals ein Erwerb getätigt worden ist, schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre und ist nur dann sinnvoll, wenn der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland (Österreich) der Ware niedriger ist als im Land, in welchem die Ware gekauft wurde. Als Verzicht gilt auch die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer beim Erwerb von Gegenständen aus dem übrigen Unionsgebiet.

Nicht unter die Erwerbsschwellenregelung fällt der Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke) und von neuen Fahrzeugen. Diese Gegenstände sind im Bestimmungsland steuerpflichtig.

Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Der innergemeinschaftliche Erwerb“



14.5 Import aus dem Drittland

Gelangt ein Gegenstand vom Drittland nach Österreich, so wird neben allfälligen Zöllen auch die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Ausgleich für die im Inland bestehende Besteuerung eingehoben. Die EUST ist eine Eingangsabgabe, für die die Bestimmungen des Zollkodex der Union Anwendung finden.

14.5.1 Verfahren zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer

Für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer gibt es grundsätzlich zwei Verfahren:

- Sie wird beim zuständigen Zollamt bezahlt (Abgabenkonto oder bar an der Amtskasse).
- Seit 2003 besteht auch die Möglichkeit, die EUST unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr an das Zollamt zu entrichten. Die EUST wird direkt auf dem Steuerkonto des Unternehmers vorgeschrieben und kann gleichzeitig in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer geltend gemacht werden. Der Vorteil liegt darin, dass die EUST nicht vorzufinanzieren ist.

14.5.2 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht nach zollrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Wenn die Ware nicht zum Verbleib in der EU gedacht ist, gibt es eine Reihe von Zollverfahren, bei denen die Zoll- und Steuerschuld nur bedingt entsteht. Das wäre zum Beispiel die Einlagerung in ein Zolllager, das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder die aktive Veredelung, wenn die Ware verarbeitet und in ein Drittland ausgeführt werden soll.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der EUST sind der Zollwert (Wert der Sendung an der Außengrenze der EU), dem die Frachtkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort sowie der Zoll hinzugerechnet werden.

Möchte ein Importeur Waren einführen und ist es nicht klar, ob diese den begünstigten Steuersätzen unterliegen, muss geprüft werden, ob der entsprechende Gegenstand im „Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% oder 13% unterliegenden Gegenstände“ aufscheint. In diesem Verzeichnis sind die Warengruppen nach Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur/TARIC-Code) bzw. nach Zuordnungen zu Kapitel der Kombinierten Nomenklatur eingeteilt. Kann die Ware in eine dieser

Gruppen eingestuft werden, ist der zutreffende ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Sicherheit bietet aber lediglich die Einholung einer „Verbindlichen Zolltarifauskunft“.

Wenn die Ware aus einem Land eingeführt wird, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, so kann unter bestimmten Umständen die Zollfreiheit in Anspruch genommen werden. Oftmals ist das importierende Unternehmen dadurch der Ansicht, dass die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr von Bedeutung sei, da man als Importeur ohnedies zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist ein folgenschwerer Irrtum, der finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

14.5.3 Bare Entrichtung der EUSt

Wer kann die bezahlte EUSt als Vorsteuer geltend machen?

Vorsteuerabzugsberechtigt ist, wer beim Grenzübertritt umsatzsteuerlich verfügungsberechtigt war. Dies gilt auch für die unbare Entrichtung der EUSt. Der Vorsteuerabzug steht in diesem Verfahren im Monat der Entrichtung der EUSt zu. Wurde die EUSt durch einen anderen, z.B. den Vorlieferer oder Spediteur bezahlt, benötigt der Warenempfänger zur Durchführung des Vorsteuerabzuges von diesem den Zahlungsbeleg oder einen vom Zollamt zu diesem Zwecke ausgestellten Ersatzbeleg.

Die an das Zollamt entrichtete Einfuhrumsatzsteuer wird in der Umsatzsteuervoranmeldung (Formular U 30) in der Zeile „Einfuhrumsatzsteuer“, Kennziffer 061 eingetragen.

14.5.4 Unbare Entrichtung - über das Steuerkonto des Empfängers (Importeurs)

Seit 2003 haben Unternehmer in Österreich die Wahl, die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) direkt beim Finanzamt und nicht mehr bei der Zollbehörde zu entrichten (Option). Das Zollamt ist auch in diesem Fall weiter für die Festsetzung der EUSt zuständig, jedoch werden die EUSt-Beträge direkt auf dem Steuerkonto des Unternehmers belastet und es geht die Zuständigkeit für die Entrichtung auf das Finanzamt über.

Die direkte Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer beim Finanzamt bringt für den Unternehmer folgende Vorteile:

- Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können die geschuldete EUSt zum USt Fälligkeitstermin als Vorsteuer abziehen. Es findet somit kein faktischer Geldfluss statt und es muss keine liquiditätsbelastende Vorfinanzierung der EUSt mehr geleistet werden.
- Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ergibt sich zumindest der Vorteil der Verschiebung der Fälligkeit der EUSt-Schuld auf den normalen Umsatzsteuerfälligkeitstermin.
- Vereinfachung der Abwicklung, da keine Umsatzsteuerrückforderungen mehr notwendig sind.

Für die direkte Verrechnung mit dem Finanzamt müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Unternehmen muss in Österreich zur Umsatzsteuer erfasst sein,
- die Waren müssen für das Unternehmen eingeführt worden sein und
- das Verfahren muss in der Zollanmeldung beantragt werden.

Erklärung gegenüber der Zollbehörde

Der Unternehmer muss bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei jeder Warenposition erklären, dass er von der unbaren Entrichtung Gebrauch machen

will. Grundsätzlich ist im Feld 8 der Zollanmeldung die EORI-Nummer des Empfängers anzuführen, die mit dessen UID-Nummer hinterlegt ist.

Für derart gekennzeichnete Waren wird die EUST berechnet und mit dem Hinweis (Abgabenart „EV“) im Abgabenbescheid ausgewiesen. Dieses Symbol bedeutet, dass von der unbaren Entrichtung Gebrauch gemacht wurde. Allfällige Zölle sind der Zollbehörde zu entrichten, die EUST wird auf dem Steuerkonto des EUST-Schuldners verbucht.

Information der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung übermittelt den betroffenen Unternehmern monatlich eine Aufstellung, in der die entsprechend geschuldeten EUST-Beträge unter Hinweis auf die jeweiligen Einfuhrabfertigungen ersichtlich sind. Dies ermöglicht eine Aufgliederung der monatlichen Belastung der EUST, welche auf dem Steuerkonto des Unternehmers gesammelt mit einer Buchung erfolgt.

Entstehen der Einfuhrumsatzsteuerschuld und Fälligkeit der EUST bei unbarer Entrichtung

Die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht mit Annahme der Zollanmeldung.

Die EUST ist am 15. des Kalendermonates fällig, der dem Tag der Verbuchung auf dem Steuerkonto folgt, frühestens am 15. des der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld zweitfolgenden Monats (Regelfälligkeitstag).

Wann kann die EUST als Vorsteuer abgezogen werden?

Da die Vorsteuer zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird wie die EUST, kann die EUST in der Umsatzsteuervoranmeldung, deren Fälligkeit mit der Fälligkeit der EUST zusammenfällt, als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die EUST, die in der Voranmeldung für einen bestimmten Monat als Vorsteuer zu erfassen ist, entspricht betragsmäßig der Sammelbuchung, mit welcher sie auf dem Steuerkonto des Unternehmers für den betreffenden Monat belastet wurde.

Wie wird die EUST entrichtet?

Die UVA ist grundsätzlich elektronisch einzureichen. Die Einreichung erfolgt über FinanzOnline. Eine schriftliche Einreichung der UVA ist nur zulässig, wenn kein Internetanschluss verfügbar und/oder der Vorjahresumsatz nicht höher als 30.000 EUR gewesen ist.

Haftung des Spediteurs

Der Spediteur kann die Verzollung für den Unternehmer entweder als direkter oder indirekter Vertreter vornehmen.

Im Falle der indirekten Vertretung wird der Spediteur nach den in der EU anwendbaren zollrechtlichen Gesetzesgrundlagen Solidarschuldner für sämtliche Eingangsabgaben. Bei indirekter und direkter Vertretung und unbarer Entrichtung der EUST tritt jedoch dann keine Haftung ein, wenn dem Spediteur ein schriftlicher Auftrag (Vollmacht) des Vertretenen zur Anwendung dieser EUST Regelung vorliegt. Diese Haftungserleichterung gilt allerdings nicht, wenn der Zollanmeldung unrichtige Angaben zugrunde liegen und der Spediteur wusste oder vernünftigerweise wissen hätte müssen, dass die Angaben unrichtig sind.

Anwendbarkeit der unbaren Entrichtung der EUST bei Reihengeschäften

Bei Reihengeschäften ist die unbare Entrichtung EUST nur anwendbar, wenn die Gegenstände für den Unternehmer, der die EUST schuldet, eingeführt wurden, d.h. er die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht beim Grenzübertritt hatte.

14.5.5 Befreiung von der EUST bei anschließender innerschweizerischer Lieferung

Wird ein Gegenstand im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innerschweizerischen Lieferungen verwendet, wird die Einfuhrumsatzsteuer bei der Überlassung der Waren nicht erhoben. Dieses Verfahren muss aber mit der Zollanmeldung beantragt werden.

Praktische Bedeutung hat diese Befreiung für Lieferungen aus Drittstaaten an Abnehmer in anderen EU-Staaten, wenn die Verzollung in Österreich stattfindet. Ein ausländischer Lieferant braucht zur Inanspruchnahme der Befreiung grundsätzlich eine österreichische Steuernummer und eine österreichische UID-Nummer.

Zur einfacheren Abwicklung kann sich der ausländische Lieferant eines österreichischen Spediteurs bedienen, der für ihn als Anmelder bei der Verzollung auftritt. Diesem wird eine Sonder-UID-Nummer zugeteilt, unter der der ausländische Lieferant in bestimmten Fällen innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen kann.

Für den Spediteur, der seine Sonder-UID-Nummer zur Verfügung stellt, ist dies allerdings mit dem finanziellen Risiko der Solidarschuld verbunden, da er nur in indirekter Vertretung handeln darf. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des EUGH wird der österreichische Spediteur nur dann für die Entrichtung der österreichischen Einfuhrumsatzsteuer verantwortlich gemacht, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Empfänger im anderen Mitgliedstaat die Erwerbsbesteuerung nicht vornimmt und somit eine Steuerhinterziehung durchführt.



Weitere Informationen:

WKO.at – Suchbegriff „Importe aus Nicht-EU-Länder“

WKO.at – Suchbegriff „Sonder-UID für Spediteure“

15 Wichtige Adressen und Kontaktstellen

Export Center OÖ - Eine Initiative der WKO Oberösterreich und des Landes OÖ

Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90 909 3456
Fax: +43 5 90 909 3438
E-Mail: export@wkoee.at
Web: <https://www.exportcenter.at>

Wirtschaftskammer Oberösterreich Landesgremium OÖ des Außenhandels

Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90909 4333
E-Mail: aussenhandel@wkoee.at
Web: <https://www.foreign-trade.at>

Wirtschaftskammer Oberösterreich Expordokumente und Außenwirtschaftsservice

Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90 909 3480
Fax: +43 5 90 909 3489
E-Mail: expordokumente@wkoee.at
Web: <https://www.wko.at/ooe>

Wirtschaftskammer Oberösterreich go international

Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90 909 3470
E-Mail: go-international@wkoee.at
Web: <https://www.go-international.at>

Bundesministerium für Finanzen – Zentrale Auskunftsstelle Zoll

Telefon: +43 50 233 740
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

Zollstelle Oberösterreich

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon (österreichweit): 050 233 565
Fax: 050 233 5965000

ICC Austria

Internationale Handelskammer
Wiedner Hauptstraße 57
1040 Wien
Tel: +43 1 504 8300
E-Mail: icc@icc-austria.org
Website: <https://www.icc-austria.org>

Impressum

Medieninhaber und Hersteller:

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz. Alle Rechte vorbehalten.

Trotz sorgfältigster Prüfung sämtlicher Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Oberösterreich bzw. der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die Schreibweise der weiblichen Form (z.B. Exporteurin) verzichtet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die Form für beide Geschlechter.

Linz, März 2023